



Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung)

Erziehungsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	8
2.1	Einleitende Bemerkungen.....	8
2.2	Richtlinien der Regierungspolitik 2007-2010	8
2.3	Parlamentarische Vorstösse	9
3	Schwerpunkte der Teilrevision.....	10
3.1	Corporate Governance – Modell und Steuerung	10
3.2	Finanzierung	11
3.3	Erweiterung der Autonomie	12
3.3.1	Erweiterung der Organisationsautonomie	12
3.3.2	Erweiterung der Personalautonomie	12
3.3.3	Erweiterung der Rechtsetzungsautonomie	13
3.4	Studienreformen	13
3.5	Zulassung	13
3.5.1	Zulassung zu den Masterstudiengängen.....	13
3.5.2	Zulassung ohne Maturität	14
3.5.3	Zulassungsbeschränkungen.....	14
3.6	Genügende Rechtsgrundlagen.....	15
3.7	Teilrevision.....	15
4	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	16
4.1	Änderungen im Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)	16
4.2	Änderungen in anderen Erlassen	38
4.2.1	Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)	38
4.2.2	Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)	41
4.3	Aufhebung von anderen Erlassen	44
4.3.1	Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11)	44
4.3.2	Dekret vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD; BSG436.111).....	44
4.4	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	44
5	Auswirkungen	45
5.1	Finanzielle und personelle Auswirkungen	45
5.2	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	45
5.3	Auswirkungen auf die Wirtschaft	45
6	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	45
6.1	Gesamtbeurteilung der Vorlage.....	45
6.2	Zu den einzelnen Themen	45
6.2.1	Erweiterung der Autonomie der Hochschulen	45
a.	Organisationsautonomie.....	46
b.	Personalautonomie.....	46
c.	Rechtsetzungsautonomie	46
6.2.2	Steuerung der Hochschulen	46
a.	Beirat	47
b.	Kompetenzverteilungen	47
c.	Abberufung	47
d.	Leistungsauftrag	47
6.2.3	Bestimmungen über die Zulassung	47
a.	Allgemeine gesetzliche Grundlage für Zulassungsbeschränkungen	48
b.	Zulassung „sur dossier“ nach Vollendung des 30. Lebensjahres	48
6.2.4	Diverse Punkte	48
a.	Nachhaltige Entwicklung.....	48

b.	Anpassungen an die Bologna-Reform	48
c.	Verhältnis der Universitätsspitäler zur Universität	49
d.	Miete und Erwerb von Liegenschaften	49
e.	Französische Sprache	49
f.	Gebühren	49
g.	Gleichbehandlung der Hochschulen	49
h.	Rechtsweg	49
6.3	Auswirkungen der Vernehmlassungsergebnisse auf die Vorlage	50
6.3.1	In folgenden Punkten hält der Regierungsrat an der Vorlage fest:	50
6.3.2	Die folgenden Änderungen wurden in die Vorlage aufgenommen:	50
7	Antrag	51

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Universitätsgesetz (UniG) (Änderung)

1 Zusammenfassung

Das Gesetz über die Universität vom 5. September 1996 (UniG; BSG 436.11) wurde ab 1997 gestaffelt in Kraft gesetzt und bis anhin sieben kleinen Teilrevisionen unterzogen.

Seit geraumer Zeit drängen sich namentlich im Lichte der Bolognaform mehrere Anpassungen des Gesetzes auf. Diese Anpassungen bilden einen ersten Schwerpunkt der vorliegenden Revision.

Die Bestrebung, die Autonomie der Hochschulen zu erhöhen, aber gleichzeitig ihre Steuerung durch den Kanton stufengerechter und effizienter auszugestalten, führt zu einem zweiten Schwerpunkt. Die Änderungen betreffen neben der Universität auch die Berner Fachhochschule (BFH) und die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PH). Das Universitätsgesetz enthält daher indirekte Änderungen des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) sowie des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91).

Übersicht über die wesentlichsten Änderungen

A. Erhöhung der Autonomie der Hochschulen

Den Hochschulen soll wesentlich mehr Autonomie zugestanden werden, damit sie sich in Lehre und Forschung besser positionieren können. Dies wurde auch in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen gefordert. Die Autonomie soll in drei Bereichen erweitert werden, die sich teilweise überschneiden: Steuerung und Finanzierung, Rechtsetzung sowie Organisation und Personal.

A. 1 Steuerung und Finanzierung

Die Autonomie der Hochschulen soll dadurch erhöht werden, dass ihre Steuerung im Rahmen des (bereits heute bestehenden) **Leistungsauftrags** des Regierungsrates erfolgt, der neu mit einem **Kantonsbeitrag** verknüpft wird. Die Rechnungen der Hochschulen sollen durch den Übergang zu einem Beitragssystem von der Staatsrechnung des Kantons Bern entkoppelt werden. Dadurch sollen die Hochschulen ihre finanziellen Steuerungsprozesse weitgehend unabhängig von den gesamtsstaatlichen Prozessen nach ihren Bedürfnissen gestalten. Das Führen einer eigenen Rechnung macht die finanzielle Situation der einzelnen Hochschulen gegenüber dem heutigen System transparenter. Für die Revision der Jahresrechnungen der Hochschulen ist die Finanzkontrolle verantwortlich. Genehmigungsbehörde der Jahresrechnung ist der Regierungsrat.

Der periodische (in der Regel vier Jahre umfassende) Leistungsauftrag ersetzt einige Eingriffsmöglichkeiten des Kantons, die operativer Natur waren. Dadurch soll eine bessere Trennung zwischen strategisch - politischer und operativer Führung erreicht werden.

Die Autonomie der **deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule** soll bezüglich der Steuerung über den Leistungsauftrag grösstmöglich sein, aber dennoch eingeschränkter als diejenige der beiden anderen Hochschulen. Dies erklärt sich aus dem Auftrag der PH, Lehrkräfte aus- und weiterzubilden, deren Arbeitgeber grösstenteils der Kanton ist oder sein wird. Es besteht von Seiten des Kantons das Bedürfnis, der PH sowohl im Bereich der Grundausbildungen als auch im Bereich der Weiterbildung, die eng mit der Anstellung verknüpft ist, detailliertere Vorgaben zu machen als den beiden anderen Hochschulen. Daher soll auch die Möglichkeit bestehen, dass die Erziehungsdirektion aufgrund des Leistungsauftrags des Regierungsrates **in einzelnen Bereichen** einen **konkretisierenden Leistungsauftrag** an die deutschsprachige Pädagogische Hochschule erteilen kann (wie dies bereits unter der zurzeit geltenden Gesetzgebung der Fall ist).

A. 2 Rechtsetzung

Die Hochschulen sollen ihr Statut, welches ihre Organisation festlegt, künftig ohne Genehmigung durch den Regierungsrat erlassen können. Dem Senat der Universität Bern wird zudem der Erlass von Leitbild und gesamtuniversitären Reglementen abschliessend (ohne Genehmigung durch kantonale Organe) übertragen. Zudem soll bei der Universität für alle Fakultätsreglemente (dies sind Organisationsreglemente der Fakultäten) und für fakultäre Weiterbildungsreglemente die Genehmigungspflicht durch eine kantonale Instanz entfallen. Damit erfolgt eine Angleichung der Rechtssetzungsbefugnisse der Universität an jene von BFH und PH, welche jüngere Gesetze aufweisen, die dies bereits nicht mehr vorsehen.

Für alle Hochschulen wird die kantonale Genehmigungspflicht der Reglemente über das Studium und die Leistungskontrollen beibehalten. Die Überprüfung der Reglemente durch die Erziehungsdirektion kann der Rechtssicherheit und dem Schutz der Studierenden dienen. Die Studierenden stehen in einem besonderen Gewaltenverhältnis und könnten zögern, gegen rechtswidrige Bestimmungen der Anstalt den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Die Genehmigungspflicht dient gleichzeitig der Qualitätssicherung von Erlassen mit Aussenwirkung.

A. 3 Organisation und Personal

Bei der Universität war bis anhin für die Schaffung oder Aufhebung von Fakultäten der Grosse Rat zuständig. Bei der BFH war der Grosse Rat für die Schaffung oder Aufhebung der Departemente zuständig. Diese Kompetenz soll mit dem neuen Gesetz dem Regierungsrat übertragen werden. Gemäss der geltenden Gesetzgebung ist bei der PH für die Schaffung oder Aufhebung von Instituten bereits der Regierungsrat zuständig.

Die Lehrstühle der Universität sollen weiterhin durch den Regierungsrat geschaffen oder verändert werden. Die Auswahl und Anstellung ordentlicher Professorinnen und Professoren wird hingegen abschliessend der Universität übertragen.

Diese Massnahmen sollen zu einer Entlastung des Grossen Rates und des Regierungsrates von Aufgaben operativer Natur führen. Zudem wird die Aufsicht über sämtliche Personalkategorien primär einheitlich durch hochschulinterne Organe wahrgenommen, was die Effektivität erhöhen wird.

B. Corporate Governance - Modell

Mit der Änderung der Steuerung bildet das damit verknüpfte Reporting- und Controllingsystem die Hauptachse der kantonalen Steuerung. Diese ist mit den Finanzen verknüpft. Das Controlling (Steuerung und Kontrolle) des Leistungsauftrags wird auf operativer Ebene durch die Erziehungsdirektion wahrgenommen.

Der Regierungsrat führt seinerseits mit jeder Hochschule jährliche Controlling-Gespräche und legt nach Ablauf der in der Regel vier Jahre umfassenden Leistungsperiode die Eckpfeiler für den neuen Leistungsauftrag fest.

Die Hochschulen erhalten dadurch mehr Freiräume, aber auch mehr Verantwortung im finanziellen Bereich. Dies begründet einen Anspruch nach klaren Verantwortlichkeiten der Hochschulorgane gegenüber dem Staat sowie nach Eingriffsmöglichkeiten des Staates bei Nichterfüllung des Leistungsauftrags.

Die Hochschulstrukturen wurden in diesem Lichte einer Prüfung unterzogen und es wurde beschlossen, zum heutigen Zeitpunkt keine radikalen Veränderungen einzuführen, damit auch im Hochschulsystem der Rhythmus der Reformen gedrosselt wird. Die historisch gewachsenen Strukturen der drei Hochschulen sollen weitgehend unangetastet bleiben. **Dies bedeutet insbesondere, dass die Universität keinen Hochschulrat erhält, die Schulräte bei der BFH und bei der PH jedoch bestehen bleiben.** Es wird indessen für die Universität ein Beirat geschaffen, welcher den Regierungsrat berät und als „sounding board“ für die Gesamtsteuerung der Universität durch den Regierungsrat dienen soll. Der Beirat soll aus Vertreterinnen und Vertretern aus Gesellschaft, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft bestehen.

Bei der Universität soll die Verantwortung für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons und für die Jahresrechnung an die Universitätsleitung übertragen werden, welche (wie bis anhin) vom Regierungsrat angestellt (Verwaltungsdirektor) oder gewählt (übrige Universitätsleitungsmitglieder) wird. Die Wahl dieses Modells will verhindern, dass eine zusätzliche Steuerungsebene eingeführt wird, welche die Führung und Steuerung der Universität gesamthaft komplexer macht, den strategischen Einfluss der Politik erschwert und unter Umständen auf wenig Akzeptanz stösst. Die Reduktion der Führungs- und Steuerungsebenen der Hochschulen entspricht im Übrigen einer generellen Tendenz in der Schweiz. Das neueste kantonale Hochschulgesetz (Universität Genf) weist ebenfalls ein Steuerungsmodell auf, das mit klar zugeteilten Ebenen und Kompetenzen auf eine Zweiteilung Universitätsrat-Universitätsleitung verzichtet.

C. Universität: Zulassungsbeschränkungen für das Studium der Sportwissenschaften

Während die neueren Hochschulgesetze (BFH und PH) gesetzliche Grundlagen für Zulassungsbeschränkungen in allen Bereichen eingeführt haben, besteht für die Universität heute nur die Möglichkeit der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen im Bereich der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin. Gestützt auf eine überwiesene Motion (vgl. Kapitel 2.3) soll eine zusätzliche Zulassungsbeschränkungsmöglichkeit für die Sportwissenschaften eingeführt werden. Die Sicherung des freien Hochschulzugangs mit der gymnasialen Maturität ist dem Regierungsrat aber weiterhin ein zentrales Anliegen. Die Einführung der gesetzlichen Grundlage für die Anordnung für Zulassungsbeschränkungen für Medizin oder Sportwissenschaften ist lediglich eine Massnahme, um den erforderlichen Handlungsspielraum zu haben.

Der Regierungsrat soll allfällige Zulassungsbeschränkungen wie bis anhin unter Einhaltung von strengen Kriterien jährlich beschliessen. Die bisher für die Festsetzung der Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium alle vier Jahre zusätzlich einzuholende Genehmigung durch den Grossen Rat soll hingegen fallen gelassen werden. Der Regierungsrat wendet

heute für die Anordnung die gleichen Kriterien an wie der Grosse Rat beim Grundsatzbeschluss über die Fortsetzung. Daher ist die doppelte Zuständigkeit unnötig.

D. Anpassungen an die Bolognareform (Aufbau des Studiums, Abschlüsse)

Mit der vorliegenden Teilrevision wird die Rechtsgrundlage für die Verleihung der Bachelor- und Mastertitel geschaffen, welche im Rahmen der Bolognareform Eingang in das schweizerische Bildungssystem fanden.

Zudem werden die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003 in das kantonale Recht überführt.

E. Diverse Änderungen

Personen, die mindestens 30 Jahre alt sind und in einem Aufnahmeverfahren nachweisen, über die Hochschulreife für einen gewählten Studiengang zu verfügen, sollen die Möglichkeit haben, auch ohne einen anerkannten Vorbildungsausweis ein Studium aufzunehmen.

Für verschiedene Bereiche wie Gebühren und Beiträge an die Einkäufe in die Pensionskasse fehlt heute eine genügende formell-gesetzliche Grundlage. Mit der vorliegenden Teilrevision soll dieser Mangel behoben werden.

Die Stiftung Stadt- und Universitätsbibliothek (StUB) wurde aufgelöst und ihr Personal in die Universität integriert. Fortan übernimmt die Universität die ehemaligen Aufgaben dieser Stiftung. Dies führt zu einigen gesetzlichen Anpassungen.

Das Dekret über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD; BSG 436.111) wird mit der vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes aufgehoben. Die Grundzüge für die Beiträge an die Pensionskasseneinkäufe von Professorinnen und Professoren werden in der nun vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes selber festgehalten. Eine parallele Regelung auf Dekretebene ist nicht notwendig. Die wenigen weiteren Bestimmungen des UniD werden ohne inhaltliche Änderungen in das Universitätsgesetz übernommen.

F. Ausblick

Langfristig wird die Hochschulgesetzgebung gesamthaft im Lichte der neuen Gesetzgebung des Bundes und der kantonalen Veränderungen überprüft werden.

2 Ausgangslage

2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Hochschulen stehen seit einigen Jahren neuen Herausforderungen gegenüber. Die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge (Bolognareform) sowie die dynamischen Entwicklungen in Lehre und Forschung führen zu einer stärkeren interkantonalen und internationalen Verflechtung. Aufgrund der Politik des Bundes stehen die Hochschulen stärker in Konkurrenz zueinander. Kooperation, Wettbewerb und zunehmende Aufgabenteilung in Lehre und Forschung prägen die zukünftige Entwicklung im Hochschulbereich in erheblichem Masse. Auf Bundesebene soll mit dem neuen Gesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) eine kohärente Hochschulpolitik über alle Hochschulen der Schweiz (Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen) erreicht werden. Die mittel- bis langfristigen Auswirkungen der Bundesgesetzgebung sind noch nicht in allen Einzelheiten absehbar. Dazu gehören unter anderem die neue Steuerung der Hochschulen in kostenintensiven Bereichen, Fragen der Kooperation zwischen den Universitäten sowie zwischen Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen. Ein besonderes Augenmerk der gesamtschweizerischen Koordination bildet die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Universitäten.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Universitätsgesetzes sollen Änderungen in die Wege geleitet werden, die eine schlanke, effektive Steuerung der Hochschulen durch den Kanton gewährleisten und deren Autonomie massgeblich erhöhen, aber gleichzeitig historisch gewachsene Strukturen und Unterschiede zwischen den Hochschulen respektieren.

Durch die Stärkung der Hochschulen für den interkantonalen und internationalen Wettbewerb wird auch die Innovationskraft des Kantons gestärkt.

Die strategische Führung der Hochschulen durch den Kanton soll verbessert, Transparenz und Dialog sollen gefördert werden. Eine kohärente, stufengerechte Steuerung soll doppelte oder gar widersprüchliche Steuerungshandlungen eliminieren. Gleichzeitig ist im Interesse einer effizienten gesamtsstaatlichen politischen Steuerung eine klarere Trennung zwischen strategischen und operativen Kompetenzen anzustreben. Der Regierungsrat sollte sich vermehrt mit der strategischen Steuerung der Hochschulen befassen können und dafür die Verantwortung für die operativen Aufgaben an die Hochschulen übertragen.

Der Auftrag selbst soll in Form eines periodisch zu erneuernden Leistungsauftrags des Regierungsrates an die Hochschulen erfolgen. In diesem Leistungsauftrag werden die wesentlichen Inhalte der strategischen Ausrichtung der Hochschulen festgelegt.

2.2 Richtlinien der Regierungspolitik 2007-2010

Die Revision des Universitätsgesetzes ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2007-2010 vorgesehen. Folgende Bereiche werden genannt:

- Überprüfung der Auswirkungen der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Hochschulbereich, insbesondere in den Bereichen Finanzierung und interkantonale Koordination der Ausbildungen (Schwerpunktsetzung durch den Bund).
- Umsetzung des Postulats 118/99 Hayoz-Wolf, Herrenschwanden (FDP) betreffend Universitätzugang für Spät- und WiedereinsteigerInnen.
- Umsetzung der Motion 219/01 Salzmann, Oberburg (SVP) betreffend Darlehen an Professorinnen und Professoren als Beitrag zum Einkauf in die Pensionskasse.
- Umsetzung der Motionen betreffend Hausarztmedizin.

- Anpassungen der Universitätsabschlüsse aufgrund der Umstellung der Studiengänge auf das System Bachelor – Master (Deklaration von Bologna).
- Organisationsrechtlicher Anpassungsbedarf.

2.3 Parlamentarische Vorstösse

Im Zusammenhang mit dieser Vorlage sind die folgenden Vorstösse zu nennen:

Postulat Hayoz-Wolf (P 118/99 ERZ)

Der Grosse Rat hat im Februar 2000 das Postulat betreffend Universitätszugang für Spät- und WiedereinsteigerInnen angenommen. Der Regierungsrat wurde ersucht, zu prüfen, ob folgende gesetzliche Regelung eingeführt werden kann: Wer mindestens 30 Jahre alt ist und sich über eine abgeschlossene Berufslehre und Berufs- oder Familienerfahrung ausweist, kann nach Bestehen einer auf die wesentlichen Anforderungen des entsprechenden Fachstudiums ausgerichteten Aufnahmeprüfung zum betreffenden Studiengang zugelassen werden. Das Anliegen wurde im UniG aufgenommen.

Motion Salzmann (M 219/01 ERZ)

Der Grosse Rat hat die Motion betreffend Darlehen an Professorinnen und Professoren als Beitrag zum Einkauf in die Pensionskasse im März 2002 behandelt. Ziffer 1 der Motion, mit der der Regierungsrat beauftragt wurde, die Darlehen grundsätzlich als rückzahlbar zu erklären und Ausnahmen nur in bestimmten Fällen (wie Invalidität, Krankheit oder Aufhebung des Lehrauftrags) vorzusehen, wurde als Postulat überwiesen. Ziffer 2 der Motion, die eine Regelung der Materie auf der verfassungsrechtlich erforderlichen Erlassstufe (Gesetz) verlangte, wurde angenommen. Die entsprechenden Bestimmungen, die bislang auf Dekretsstufe verankert waren, haben nun Eingang in das Gesetz gefunden. Die Beiträge des Kantons für den Einkauf in die Pensionskasse sind weiterhin nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückzuzahlen, damit die Universität gegenüber anderen Hochschulen und privaten Unternehmungen konkurrenzfähig bleibt. Konsequenterweise wird aber auf die Verwendung der Bezeichnung „Darlehen“ verzichtet.

Postulat Sutter (P 111/06 ERZ)

Der Grosse Rat hat das Postulat betreffend Totalrevision des Universitätsgesetzes mit klaren Linien im Februar 2007 angenommen.

Motion Desarzens-Wunderlin / Stalder-Landolf (M 284/06 ERZ)

Motion Rérat / Fischer (M 285/06 ERZ)

Motion Rérat / Fischer (M 286/06 ERZ)

Motion Sommer (M 014/07 ERZ)

Die vier Motionen fordern den Regierungsrat auf, den drei Hochschulen des Kantons (Universität, Berner Fachhochschule und deutschsprachige Pädagogische Hochschule) wesentlich mehr Autonomie zuzugestehen, damit sie sich besser im Bildungsmarkt positionieren können. Die gesetzlichen Grundlagen sollen entsprechend angepasst bzw. geschaffen werden. Die vier Vorstösse wurden im Juni 2007 gemeinsam vom Grossen Rat behandelt und als Postulate überwiesen.

Der Vorstoss fordert die Regierung auf, die rechtlichen Grundlagen für eine sportmotorische Eignungsprüfung für das Studium der Sportwissenschaft an der Universität Bern einzuführen. Die Motion wurde vom Grossen Rat im Juni 2007 angenommen.

3 Schwerpunkte der Teilrevision

3.1 Corporate Governance – Modell und Steuerung

Die Teilrevision bezweckt eine Optimierung und Vereinfachung der Steuerungsmechanismen im Hochschulbereich. Die Hochschulen sollen die gewonnenen Freiräume nutzen, um sich besser auf ihren Grundauftrag sowie auf ihre Positionierung, namentlich im schweizerischen Wettbewerb, konzentrieren zu können. Gleichzeitig sollen sie von der politischen Ebene effektiver gesteuert und verpflichtet werden können. Im Vordergrund stehen hierbei Transparenz sowie Dialog und Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen.

Die Zuständigkeiten sollen klar und nach dem Effizienzprinzip geregelt und die politische Steuerungsebene klarer von der operativen Ebene getrennt werden. Die Hauptachse (und möglichst einzige Achse) der kantonalen Steuerung soll der (bereits heute bestehende) periodische Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Hochschulen bilden.

Es ist dabei eine verstärkte Einbindung der Direktionen in die Erarbeitung des Leistungsauftrags und in den Controllingprozess beabsichtigt.

Es sind jährliche Controllinggespräche des Regierungsrates mit jeder (deutschsprachigen) Hochschule vorgesehen, die durch eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe vorbereitet werden. Die Erarbeitung des Leistungsauftrags soll durch eine Aussprache im Regierungsrat und ein Mitberichtsverfahren konsolidiert werden, bevor schliesslich die formelle Verabschiedung im Regierungsrat erfolgt.

Daneben findet - im Rahmen der bereits bestehenden Informationsgefässe - ein vierteljährliches Controllinggespräch des Erziehungsdirektors mit jeder Hochschule statt.

Die umfassendsten Änderungen im Rahmen der Revision ergeben sich für die Universität, welche das älteste der drei Hochschulgesetze aufweist. Hier verschieben sich verschiedene Kompetenzen wegen ihrer operativen Natur weg von den politischen Instanzen und hin zur Leitung der Universität. Faktisch wird dadurch die Autonomie der Universität gestärkt.

Flankierend sollen für alle drei Hochschulen die Controllinginstrumente gestärkt werden und es soll in diesem Rahmen eine enge Bindung an die politisch-strategische Steuerungsebene gewährleistet werden.

Während die Verantwortung für die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags für BFH und PH beim Schulrat liegt, soll für die Universität neu die Universitätsleitung verantwortlich zeichnen. Diese wird im Gegensatz zum bis anhin obersten Organ der Universität, dem Senat, vom Regierungsrat gewählt oder angestellt. Gleichzeitig werden aber die Kompetenzen des Senats der Universität einerseits geschmälert (die Verantwortlichkeit für die Erfüllung des Leistungsauftrags und für die Rechnung liegt neu bei der Universitätsleitung), andererseits im Rechtsetzungsbereich ausgebaut. Die Vertretung der Studierenden im Senat wird von heute zwei auf vier Delegierte aufgestockt.

Es wird ein Beirat als beratendes Organ der Regierung im Sinne eines „sounding board“ eingeführt.

3.2 Finanzierung

Die bisherigen finanzrechtlichen Bestimmungen der drei kantonalen Hochschulen sind heute in den Grundzügen gleich. Gemäss den Hochschulgesetzen ist die Führung einer Besonderen Rechnung auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vorgesehen. Für die einzelnen Besonderen Rechnungen hat der Regierungsrat Verordnungen erlassen, welche gemäss Artikel 36 FLG die Art und Weise der Rechnungsführung und das Vorgehen beim Einholen von Nachkrediten regeln. Artikel 36 FLG legt zudem fest, dass die Besonderen Rechnungen als Teil des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichts speziell auszuweisen sind.

Die Hochschulen sind mit ihren Besonderen Rechnungen in die drei Produktgruppen der Erziehungsdirektion „Universitäre Bildung“, „Fachhochschulbildung“ und „Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ integriert und bezüglich Rechnungslegung und Finanzplanung technisch vollständig in die gesamtstaatlichen Prozesse der Erziehungsdirektion eingebunden.

Für die mehrjährigen Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen wurden die Mittel in den bisherigen drei Planungsprozessen für zwei Jahre (Voranschlagsjahr und erstes Finanzplanjahr) verbindlich zugesichert. Für die weiteren Jahre wurden die Planwerte festgehalten.

Durch den Übergang zu einem Beitragssystem soll der Gestaltungsfreiraum der Hochschulen im finanziellen Bereich erhöht werden. Insbesondere sollen sie gestützt auf den Leistungsauftrag und im Rahmen des bewilligten Kantonsbeitrags sowie ihren weiteren Einnahmen über den Mitteleinsatz zur Auftragsbefriedigung selbst entscheiden. Das gewählte Beitragssystem orientiert sich an der Finanzierungskonzeption der Hochschulen in anderen Kantonen und der Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Mit der Einführung des Beitragssystems wird weder die Rechtsform der Hochschulen noch ihr Lehr- und Forschungsauftrag verändert.

Die Investitionen für Bauten werden durch den Kantonsbeitrag an die Hochschulen nicht abgegolten. Die Finanzierung und Federführung obliegt in diesem Bereich weiterhin dem Kanton, also der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE).

Neu soll der Regierungsrat gestützt auf den in der Regel vier Jahre umfassenden Leistungsauftrag unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat einen jährlichen Staatsbeitrag für jede einzelne Hochschule beschliessen.

Die Höhe des Kantonsbeitrags an die Hochschulen ist historisch gewachsen. Im Laufe der Jahre werden sich mit der Erhöhung der Kostentransparenz im Hochschulwesen voraussichtlich neue Kriterien herausbilden, welche zusätzlich in die Bemessung des Kantonsbeitrags einfließen können. Selbstverständlich wird bei der Bemessung des Kantonsbeitrags auch die allgemeine Finanzsituation von Hochschule und Kanton mitberücksichtigt. Das Gesetz ist hier relativ offen formuliert, um einen angemessenen Handlungsspielraum zu ermöglichen.

Es ist denkbar, dass mit dem Kantonsbeitrag an die Hochschulen künftig weitere Kosten für Lehre und Forschung abgegolten werden müssen, die heute über die BVE oder die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) finanziert werden. So kann die Raumkostenverrechnung je nach Abwicklung zu einer Erhöhung der Kantonsbeiträge an die Hochschulen führen. Auch die Verrechnung der Investitionskosten der Spitäler für jene Aufgaben in Lehre und Forschung, die sie für die Universität oder für andere Hochschulen wahrnehmen, kann zu einer Erhöhung des Kantonsbeitrags an die Hochschulen führen. Die neuen Finanzierungsmodalitäten dienen der Kostentransparenz.

Die Hochschulen führen eine eigene Rechnung nach anerkannten Grundsätzen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Die Rechnung untersteht jährlich der Überprüfung der Finanzkontrolle (welche gleichzeitig eine Risikobeurteilung für den Kanton vornimmt) und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Tresorerie kann dabei wie bis anhin vom Kanton wahrgenommen werden.

Die Hochschulen können weiterhin grundsätzlich kein Eigentum an Liegenschaften erwerben. Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Hochschulen benutzt werden.

Es wird darauf verzichtet, den Hochschulen ein Dotationskapital zu gewähren.

3.3 Erweiterung der Autonomie

3.3.1 Erweiterung der Organisationsautonomie

Die Organisationsautonomie der Hochschulen wird dadurch erweitert, dass sie ihr Statut selbstständig erlassen können. Der Regierungsrat entschied bislang über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen Professuren. Dies soll auch künftig so bleiben. Die Steuerung der Leistungen der Universität durch den Regierungsrat über die Definition von Professuren versteht sich als Ergänzung zum Leistungsauftrag. Die Universitätsleitung stellt dem Regierungsrat Antrag für die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen Professuren.

3.3.2 Erweiterung der Personalautonomie

Von allen Hochschulen verfügt nur die Universität heute noch über eine Personalkategorie, die keinem Führungsorgan angehört, aber direkt vom Regierungsrat angestellt wird: die Kategorie der ordentlichen Professorinnen und Professoren. Bereits bei der Revision des Universitätsgesetzes im Jahre 1996 wollte man von staatlicher Seite auf diese Ausnahme verzichten. Die Universitätsangehörigen setzten sich aber dafür ein, dass ordentliche Professorinnen und Professoren aufgrund ihrer Stellung und ihres Ansehens direkt vom Regierungsrat eingesetzt werden müssten.

Die Anstellung der ordentlichen Professorinnen und Professoren durch den Regierungsrat schränkt die Autonomie der Universität ein, ohne gleichzeitig eine gezielte strategische Steuerung gewährleisten zu können. Letztlich ist der Regierungsrat nicht die richtige Instanz, um über die Anstellung einzelner Professorinnen und Professoren zu bestimmen. Die Regeln über das Anstellungsverfahren garantieren, dass nur fachlich bestausgewiesene Bewerberinnen und Bewerber in Frage kommen. Die Prüfung der entsprechenden Ergebnisse dieses Verfahrens durch die Erziehungsdirektion und der anschliessende Entscheid durch den Regierungsrat sind nicht stufengerecht. Eine politische Einflussnahme – auch wenn der Regierungsrat sie bis anhin sehr selten ausgeübt hat – stösst bei der Universität jeweils auf grosse Widerstände und ist an sich problematisch. Im äussersten Fall könnte die Einflussnahme gar einen Eingriff in die Freiheit von Lehre und Forschung darstellen.

Soll eine kohärente Steuerung über den Leistungsauftrag erfolgen, dann muss die Universität dazu auch die richtigen Leute anstellen können.

Die dienstrechtliche Verantwortung für die Personalkategorie der ordentlichen Professorinnen und Professoren ist ausserdem beim Regierungsrat zu hoch angesiedelt, um die Effektivität und Effizienz der personalrechtlichen Führung ordentlicher Professorinnen und Professoren zu garantieren. Die Anstellung der Ordinariate soll deshalb in Zukunft durch die Universitätsleitung erfolgen. Somit werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität

durch dieselbe Instanz angestellt. Dies entspricht der Regelung für die Ernennung der Dozierenden bei der Berner Fachhochschule, der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule Bern sowie der Haute Ecole Arc (HE-ARC) und der Haute Ecole Pédagogique der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE).

3.3.3 Erweiterung der Rechtsetzungsautonomie

Die Reglemente des Senats, die Fakultätsreglemente und die Studienreglemente wurden bis anhin durch die Erziehungsdirektion genehmigt. Die beiden erstgenannten Reglemente betreffen im Wesentlichen die Organisation der Universität und sollen deshalb in Zukunft ohne Zustimmung durch die Erziehungsdirektion erlassen werden können. Damit wird die Autonomie der Universität gestärkt. Die Studienreglemente werden aber weiterhin von der Erziehungsdirektion genehmigt, da hier ein besonderes Schutzbedürfnis für die Studierenden besteht. Weiterbildungsreglemente werden nicht mehr unter den Begriff der Studienreglemente subsumiert und bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

3.4 Studienreformen

Die Universität hat die Bologna-Reform im Rahmen ihrer Kompetenzen flächendeckend umgesetzt. Mit der vorliegenden Teilrevision wird die Rechtsgrundlage für die Verleihung der Bachelor- und Mastertitel geschaffen.

Insgesamt stellt die Universität heute mit 45 Bachelor- und 51 Masterstudiengängen ein differenziertes Angebot an Hochschulstudiengängen sicher, das in qualitativer Hinsicht durch periodische Evaluationen sowie seit 2007 durch das Controlling des Leistungsauftrags überprüft wird. Die Umsetzung der Bologna-Reform für die Medizinische Fakultät wurde soeben abgeschlossen.

3.5 Zulassung

3.5.1 Zulassung zu den Masterstudiengängen

Die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003 regeln die Zulassung zu den Masterstudiengängen. Diese Bestimmungen sind in das kantonale Recht zu überführen. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelors einer schweizerischen Universität werden zu universitären Masterstudiengängen der entsprechenden Fachrichtung in der Regel ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen. Die Festlegung der Zulassungsbedingungen für Personen anderer Fachrichtungen oder mit im Ausland erworbenen Bachelor-Abschlüssen liegt in der Kompetenz der einzelnen universitären Hochschulen. Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelor-Abschlüssen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Universität kann den Abschluss eines Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind und die vor oder während des Masterstudiums erworben werden müssen. Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen kann die Universität zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Anforderungen stellen.

3.5.2 Zulassung ohne Maturität

Die Universität soll auch Personen ohne anerkannten Vorbildungsausweis die Möglichkeit gewähren, ein Studium aufzunehmen. Damit wird das Postulat Hayoz-Wolf (P 118/99) betreffend Universitätszugang für Spät- und WiedereinsteigerInnen umgesetzt. Konkret ersuchte die Postulantin den Regierungsrat, zu prüfen, ob Personen, welche mindestens 30 Jahre alt sind und sich über eine abgeschlossene Berufslehre und Berufs- oder Familienerfahrung ausweisen, nach Bestehen einer auf die wesentlichen Anforderungen des entsprechenden Fachstudiums ausgerichteten Aufnahmeprüfung zum betreffenden Studiengang zugelassen werden können.

Das Anliegen wird in der vorliegenden Gesetzesrevision aufgenommen und geht weiter, als von der Postulantin gefordert, indem auf die abgeschlossene Berufslehre als Voraussetzung verzichtet wird.

Die grössere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsinstitutionen, aber auch die Zulassung zur universitären Hochschule ohne anerkannten Ausweis entspricht den aktuellen bildungspolitischen Zielsetzungen. Personen, die aus wohl mannigfaltigen Gründen keine Möglichkeit oder kein Bedürfnis hatten, eine Matura zu erwerben, sollen die Chance haben, in späteren Jahren dennoch einen universitären Studiengang zu absolvieren. Dies deckt sich mit dem bildungspolitischen Anliegen, ein lebenslanges Lernen zu ermöglichen. Die wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen bewirken oft, dass ein Berufsabschluss nicht mehr genügt.

Auch unter dem Aspekt des Wettbewerbs zwischen den Universitäten ist die vorgesehene Änderung wünschenswert, kann sie doch die Zahl der Studierenden erhöhen und den Ruf der Universität aufgrund der hohen Motivation der genannten Studierenden verbessern. Durch die Umgehung des langen und teuren Nachholens einer Matura wird die Motivation erhöht, ein Studium aufzunehmen. Ein langwieriges Lernen von Wissensstoff, der mit dem angestrebten Studium keinen Zusammenhang hat, kann vermieden werden. So entspricht denn ein sektorielles Zulassungsverfahren meist dem Bedürfnis der Zielgruppe. Die Beschränkung auf Personen über 30 Jahren soll einerseits verhindern, dass die ordentlichen Zugangswege umgangen werden, und trägt andererseits dem humanistischen Gesichtspunkt der breiten Allgemeinbildung Rechnung.

3.5.3 Zulassungsbeschränkungen

Mit der Änderung des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (UniG; BSG 436.11) am 10. März 1996 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung von Zulassungsbeschränkungen im Fach Medizin geschaffen. Seit Ende der Neunzigerjahre mussten für den Fachbereich Human- und Veterinärmedizin jedes Jahr Zulassungsbeschränkungen verfügt werden. Im Fachbereich Zahnmedizin erwies sich ein Numerus clausus seit dem Studienjahr 2004/05 als notwendig. Diese Bestimmungen des alten UniG (Art. 11a -11c) wurden bei der Totalrevision des UniG vom 5. September 1996 nicht aufgenommen. Diese Artikel, welche bisher als Rest im UniG vom 7. Februar 1954 aufrechterhalten wurden, sollen in das revidierte UniG übernommen werden.

Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch für die Sportwissenschaften Zulassungsbeschränkungen zu verfügen, falls die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Sportstudierenden an der Universität Bern stetig zugenommen. Die Universität bekundet zusehends mehr Mühe, die dazu notwendigen personellen, räumlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen und die Qualität der Ausbildung zu garantieren. Die Zunahme der Sportstudierenden an der Universität Bern erklärt sich unter anderem damit, dass an der Universität Basel ein Numerus clausus für Sportwissenschaft eingeführt und an der ETH Zürich das Propädeutikum auf rein naturwissenschaftliche Grundlagen ohne Sportbezug ausgerichtet wurde. Aus diesen Gründen ist es

notwendig, dass für die Sportwissenschaften ein Numerus clausus eingeführt werden kann. Die Erweiterung bezweckt nicht, den Grundsatz zu unterhöhlen, dass die Maturität den allgemeinen Hochschulzugang ermöglichen soll.

In der Praxis hat sich herausgebildet, dass der Grosse Rat gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen einen Grundsatzbeschluss über die Weiterführung der Zulassungsbeschränkungen für eine Zeitdauer von jeweils vier Jahren fällt. Da er für diesen Beschluss die gleichen Grundlagen herbeizieht wie der Regierungsrat bei der jährlichen Anordnung der Zulassungsbeschränkungen, wird die periodische Überprüfung des Grundsatzbeschlusses durch den Grossen Rat fallen gelassen. Der Regierungsrat wendet bei der jährlichen Anordnung von Zulassungsbeschränkungen strenge Kriterien an und überprüft, ob alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Zulassungsbeschränkung ausgeschöpft wurden. Eine weitere Überprüfung durch den Grossen Rat ist angesichts der Anwendung von gleichen Kriterien nicht nötig.

3.6 Genügende Rechtsgrundlagen

Für verschiedene Bereiche wie Gebühren und Beiträge an die Einkäufe in die Pensionskasse fehlt eine genügende formell-gesetzliche Grundlage. Mit der vorliegenden Teilrevision soll dieser Mangel behoben werden. Da die Grundzüge für die Beiträge an die Pensionskasseneinkäufe von Professorinnen und Professoren im Universitätsgesetz selber festgehalten werden, ist eine parallele Regelung auf Dekretsebene nicht mehr notwendig. Das Dekret über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD; BSG 436.111) wird mit der vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes aufgehoben. Die wenigen verbleibenden Bestimmungen des UniD werden ohne inhaltliche Änderungen in das Universitätsgesetz übernommen.

Bei Legaten und unselbstständigen Stiftungen soll die gesetzliche Grundlage für Zweckänderungen oder Zusammenlegungen eingeführt werden.

3.7 Teilrevision

Aufgrund des Umfanges der Änderungen stellt sich die Frage, ob anstelle der Teilrevision eine Totalrevision vorzunehmen wäre. Massgeblich für die Vornahme einer Teilrevision ist, dass mittelfristig auf Grund der heutigen Entwicklungen der Hochschulrahmengesetzgebung des Bundes mit einer Totalrevision der gesamten Hochschulgesetzgebung im Kanton Bern gerechnet werden muss. Es erscheint wenig sinnvoll, in kurzen Zeitabständen Totalrevisionen vorzunehmen. Zudem ist die Anzahl der von der Änderung betroffenen Artikel zwar relativ hoch, mit der Revision werden jedoch keine massgeblichen Veränderungen des Gesamtsystems eingeleitet. Dies soll mit einer Teilrevision klar nach Aussen signalisiert werden.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Änderungen im Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)

Artikel 2

In Artikel 2 werden die Kernaufgaben der Universität festgelegt. Als Kernaufgabe soll der Wissens- und Innovationstransfer sowie der wirkungsvolle Beitrag der Universität zur Nachhaltigen Entwicklung neu explizit im Gesetz aufgenommen werden (*Absatz 5*).

Neben der Suche nach neuem Wissen ist auch die Erhaltung und Vermittlung von Wissen für eine Nachhaltige Entwicklung von zentraler Bedeutung und wird schon im heute geltenden Leistungsauftrag des Kantons an die Universität erwähnt. Das Verständnis des hier verwendeten Begriffs der Nachhaltigen Entwicklung stützt sich auf Grundlagendokumente der UNO, insbesondere den Brundtland-Bericht und die 1992 am UNO-Gipfel für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro verabschiedeten Dokumente, sowie auf die Konkretisierungen des Bundesrates in der „Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002“. Nachhaltige Entwicklung bedeutet eine Entwicklung, welche weltweit die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken. Das Kernproblem der Nachhaltigen Entwicklung liegt in der Überwindung von Zielkonflikten zwischen den Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Universität trägt seit ihrem Bestehen zum Wissens- und Innovationstransfer bei. Der grösste und wichtigste Wissens- und Innovationstransfer zwischen den Hochschulen und der Gesellschaft erfolgt seit jeher durch eine gute wissenschaftliche Ausbildung der Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die dieses Wissen in alle Bereiche ihres Erwerbslebens hineintragen. Neben dieser privilegierten Form des Wissenstransfers entstanden in den letzten Jahrzehnten vielfältige neue Formen des Wissens- und Innovationstransfers zwischen der Universität und der Wirtschaft (z. B. gemeinsame Forschungsprojekte und Spin-offs). Zudem wurden Institutionen geschaffen, um diesen Transfer zu beschleunigen (z. B. Unictetra).

Die Stiftung Stadt- und Universitätsbibliothek (StUB) wurde aufgelöst. Die Aufgaben der StUB wurden am 1. Januar 2007 vollständig in die Universität integriert. Die Universität soll im UniG ausdrücklich beauftragt werden, eine wissenschaftliche Bibliothek auch für die Öffentlichkeit zu führen (*Absatz 6*). Dies wurde in Ziffer 3 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton Bern, der Burgergemeinde Bern und der Stadt Bern betreffend die Übertragung der Aufgaben der StUB an die Universität Bern vom 20. Dezember 2006 so festgehalten. Zudem hat der Kanton die Universität in der genannten Rahmenvereinbarung beauftragt, nach der Integration ein funktional einschichtiges Bibliothekssystem unter einer zentralen Leitung zu schaffen, welches auch alle Fakultäts-, Fachbereichs- und Institutsbibliotheken der Universität einbindet.

Die Integration der Aufgaben der Stadt- und Universitätsbibliothek in die Universität wurde bereits im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern für die Jahre 2006-2009 (RRB 1133 vom 24. Mai 2006) festgelegt. Im Rahmen des Controllings und Reportings werden künftig die Lösungsansätze, Massnahmen und Probleme der Universität bei der Reorganisation des wissenschaftlichen Bibliothekswesens besprochen und analysiert werden können. Der Regierungsrat wird in diesem Rahmen die Gelegenheit haben, auf die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Bibliothekswesens Einfluss zu nehmen.

Artikel 3

Das Leitbild wurde bisher von der Universität erarbeitet und vom Regierungsrat beschlossen (vgl. Art. 73 Abs. 2 Bst. b). Neu gibt sich die Universität das Leitbild selber. Das Leitbild der Universität stellt die Ausformulierung ihrer Unternehmenskultur als langfristige Zielvorstellung dar und legt fest, mit welchen Strategien diese Ziele erreicht werden sollen. Mit diesem Schritt wird dem Wunsch nach Vergrößerung der Autonomie der Universität Rechnung getragen.

Artikel 4

Mit den von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) erlassenen Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz vom 4. Dezember 2003 wurden die Grundsätze der „Erklärung von Bologna“ vom Juni 1999 auf schweizerischer Ebene umgesetzt.

Artikel 4 dieser Richtlinien sieht eine vereinheitlichte Benennung für die Studienabschlüsse entsprechend international anerkannten Bezeichnungen vor. Gemäss Artikel 1 der genannten Richtlinien wird die erste Studienstufe als Bachelorstudium bezeichnet, die zweite Stufe als Masterstudium. Entsprechend haben die Fakultäten der Universität Bern seit 2005 in ihren Studienreglementen ihre Studiengänge in die beiden oben erwähnten Stufen gegliedert und die Bezeichnung der verliehenen Titel sinngemäss angepasst. Diesem Umstand soll nun im Universitätsgesetz mit Artikel 4 Abs. 1 Bst. a Rechnung getragen werden.

Gemäss Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b kann die Universität nebst dem Ehrendoktorat und der Honorarprofessur, die Titularprofessur für wissenschaftlich qualifizierte und verdiente Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Lehrbeauftragte verleihen. Diese Bestimmung soll als Folgeanpassung zu der Änderung in Artikel 21 (siehe Ausführungen hierzu) gestrichen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Universität auf die Verleihung dieses Titels verzichten soll. Die Legitimation der Universität zum Erteilen der Titularprofessur ist weiterhin durch Artikel 4 Abs. 3 UniG gewährleistet.

Artikel 5

Bereits nach geltendem Recht ist die Universität verpflichtet, die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung regelmässig zu prüfen. Neu soll sie verpflichtet werden, die Qualität nicht nur zu prüfen, sondern sie zu sichern und regelmässig zu entwickeln (*Absatz 1*). Das Bundesrecht wird die Universität zukünftig verpflichten, sich akkreditieren zu lassen. Dazu muss das Qualitätsmanagement den Anforderungen des Bundes genügen. Die Anforderungen an ein akkreditierungswürdiges Qualitätssystem sind für die Universität Bern durch die Standards der SUK definiert. Ob die Vorgaben erfüllt werden, wird durch ein „Quality Audit“ periodisch geprüft. Dabei geht es nicht um die Qualität der Produkte selbst. Es wird vielmehr geprüft, ob systematische und kohärente Mechanismen zur Qualitätssicherung vorhanden sind. Die Universität Bern baut seit 2005 die Grundlagen für eine systematische und umfassende Qualitätssicherung auf.

Artikel 6

Wie bereits in den Bemerkungen zu Artikel 2 erwähnt, wurde die Stiftung Stadt- und Universitätsbibliothek Bern (StUB) aufgelöst. Deren Aufgaben wurden der Universität übertragen. Somit ist die Zusammenarbeit zwischen der Universität und der Universitätsbibliothek nicht mehr zu regeln.

Artikel 10

Absatz 3 wird aus folgenden Gründen aufgehoben: Gemäss dem bisherigen *Absatz 3* sind Forschungsuntersuchungen am Menschen zum Schutz der Versuchspersonen einer Ethikkommission zu unterbreiten. Der Regierungsrat regelt die Grundzüge durch Verordnung. Es wurde jedoch nie eine Verordnung erlassen, die sich auf diesen Gesetzesartikel stützt. Bereits heute wird allerdings in Artikel 34 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) und in der darauf gestützten Verordnung vom 17. Juni 1998 über Forschungsuntersuchungen am Menschen (Forschungsverordnung, FoV; BSG 811.05) ausdrücklich festgehalten, dass im Kanton Bern medizinische und klinisch-psychologische Forschungsuntersuchungen am Menschen einer Bewilligung bzw. Genehmigung der kantonalen Ethikkommission bedürfen. Ein Regelungsbedarf (auf kantonomer Ebene) für weitere Forschungsuntersuchungen am Menschen besteht nicht.

In Bezug auf klinische Versuche mit Heilmitteln am Menschen, welche ebenfalls durch die kantonalen Ethikkommissionen zu beurteilen sind, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) und der darauf gestützten Verordnung vom 17. Oktober 2001 über klinische Versuche mit Heilmitteln (VKlin; SR 812.214.2) massgebend. Schliesslich hat auf Bundesebene das Parlament am 15. September 2009 einen neuen Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen verabschiedet. Das Schweizer Stimmvolk wird am 7. März 2010 darüber abstimmen. Zudem hat der Bundesrat ein neues Gesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) dem Parlament zugeleitet. Mit diesen Vorlagen soll die Forschung am Menschen einheitlich, umfassend und abschliessend durch den Bund geregelt werden.

Artikel 13

Die Änderung in Artikel 13 ist eine sprachliche Anpassung als Folge der Änderung in Artikel 5. Der Begriff „Evaluation“ wird durch „Qualitätssicherung und -entwicklung“ ersetzt (*Absatz 2 Buchstabe b*). Dies soll aufzeigen, dass die Evaluation als Instrument der Qualitätssicherung nur einen Teilaspekt abdeckt.

Die bis anhin nur auf Verordnungsstufe erwähnten ausserordentlichen Professorinnen und ausserordentlichen Professoren sollen neu auch auf Gesetzesstufe erwähnt werden.

Artikel 18

Das Dekret über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD; BSG 436.111) wird mit der vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes aufgehoben. Mit dem Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) wurde bereits das Gehaltsdekret aufgehoben, auf welches das UniD Bezug nimmt. Die Gehaltsordnung für das kantonale Personal findet sich nun im Personalgesetz und der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1). Entsprechend wird in der nun vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes die Dekretebene für die Gehaltsordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität aufgehoben (*Absatz 2*).

Absatz 3 legt fest, dass der Regierungsrat neben dem Gehalt und den Anstellungen auch die Zuständigkeiten durch Verordnung regelt. Dies ist faktisch schon heute so, aber im Vergleich zu BFH und PH im alten Universitätsgesetz nicht ausdrücklich festgehalten.

Artikel 21

Artikel 21 bezeichnet die Dozierendenkategorien der Universität. Die Kategorien der Dozierenden haben sich im Verlaufe der letzten Jahre teilweise geändert. Dieser Änderung wurde auf der Verordnungsstufe Rechnung getragen. So werden darin die Titularprofessorinnen und Titularprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht mehr erwähnt. Die Titularprofessur ist zwar ein akademischer Titel, der weiterhin verliehen wird, er entspricht jedoch nicht einer Dozierendenkategorie. Neu eingeführt wurden auf Verordnungsstufe hingegen die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten sowie die Oberärztinnen I und Oberärzte I. Die Oberärztinnen I und Oberärzte I gehören zu jenen Dozierendenkategorien, die im Gesetz nicht explizit aufgezählt werden, in der Verordnung aber gestützt auf *Abs. 2* (unverändert) weiterhin erwähnt werden.

Zudem soll die ausserordentliche Professur systemgerecht als Dozierendenkategorie ausdrücklich auf Gesetzesstufe erwähnt werden (*Absatz 1 Buchstabe b*).

Artikel 22

Da das UniD aufgehoben wird (vgl. dazu Kommentar zu Art. 18), wird im vorliegenden Artikel der Grundsatz der Gehaltszahlung bei Forschungs- und Bildungsurlauben (Artikel 3 und 4 UniD) in das Gesetz aufgenommen. Die Einzelheiten, namentlich zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie zum Umfang der Gehaltskürzung und der Rückzahlungspflicht, werden auf Verordnungsstufe geregelt.

Artikel 23

Die Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren durch den Regierungsrat schränkt die Autonomie der Universität ein, ohne gleichzeitig eine gezielte strategische Steuerung gewährleisten zu können. Letztlich ist der Regierungsrat nicht die richtige Instanz, um über die Anstellung einzelner Professorinnen und Professoren zu bestimmen. Die heutigen, in der Verordnung festgelegten Regeln über das Anstellungsverfahren garantieren, dass nur fachlich bestausgewiesene Bewerberinnen und Bewerber in Frage kommen. Die Prüfung der entsprechenden Ergebnisse dieses Verfahrens durch die Erziehungsdirektion und der anschliessende Entscheid durch den Regierungsrat sind nicht stufengerecht. Die dienstrechtliche Verantwortung für die Dozierendenkategorie der ordentlichen Professorinnen und Professoren ist beim Regierungsrat zu hoch angesiedelt, um die Effektivität und Effizienz der personalrechtlichen Führung zu garantieren. Die Anstellung der ordentlichen Professorinnen und Professoren soll deshalb in Zukunft durch die Universitätsleitung erfolgen und ist nicht mehr in Absprache mit der Erziehungsdirektion durchzuführen. Im Rahmen ihrer Organisationsautonomie kann die Universität zudem selber festlegen, wer die Anstellungsverhandlungen führt. *Absatz 3* ist deshalb aufzuheben.

Artikel 24

Mit der Motion Salzmann (SVP) 219/01 wurde verlangt, dass für die Regelung des Einkaufs der Professorinnen und Professoren in die Pensionskasse die verfassungsrechtlich erforderliche Erlassstufe zu berücksichtigen sei. Bislang wurde auf Gesetzesebene nur geregelt, dass die Universität bei der Anstellung von ordentlichen Professorinnen und Professoren ausnahmsweise einen angemessenen Beitrag als Darlehen an den Einkauf in die Pensionskasse gewähren konnte und dass der Grosse Rat die Grundsätze durch Dekret festlegt. Da das UniD aufgehoben wird (vgl. dazu Kommentar zu Art. 18), sollen die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 UniD Eingang in das Gesetz finden. Die Regelung bezieht sich zudem nicht nur auf die ordentlichen Professorinnen und Professoren, sondern schliesst die ausseror-

entlichen Professorinnen und Professoren ebenfalls mit ein. Mit dieser Ausdehnung kann sich die Universität auf internationaler Ebene als Arbeitsplatz für junge Dozentinnen und Dozenten besser etablieren. Auf die Verwendung des Begriffs „Darlehen“ soll in Zukunft verzichtet werden, da die gewährten Beiträge nur zum Teil oder gar nicht zurückbezahlt werden müssen (*Absätze 3 und 4*).

Artikel 26

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeanpassung zu Artikel 21.

Artikel 29

Artikel 29 regelt die Zulassung zum Bachelor- und zum Masterstudiengang. Zulassungsbeschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung (vgl. Art. 29f) sowie Zulassungsbeschränkungen, welche für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber gelten (Art. 29c), bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Absatz 1: Wie bis anhin bildet die eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität (*Bst. a*) den üblichen Vorbildungsausweis für die Aufnahme eines Studiums. Im Rahmen der Bestrebungen zur Durchlässigkeit der Hochschultypen und gestützt auf die Bologna-Richtlinien (Art. 3a, Änderung vom 26. Juni 2008) werden Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule unabhängig von der Art und Herkunft des Vorbildungsausweises zum Studium zugelassen (*Bst. b*). Diese Aufzählung richtet sich explizit nach den Bologna-Richtlinien und schafft klare Voraussetzungen für die Inhaberinnen und Inhaber von entsprechenden Bachelortiteln. Die Aufzählung ist aber in dem Sinne nicht vollständig, als (wie bis anhin) weitere als gleichwertig anerkannte Vorbildungen (*Bst. c*) ebenfalls den Zugang zum Bachelor-Studiengang ermöglichen. Die Begriffe „Fachhochschulen“ und „pädagogische Hochschulen“ von *Bst. b* erfassen nur öffentliche schweizerische Fachhochschulen und öffentliche schweizerische pädagogische Hochschulen, aber nicht private Fachhochschulen und nicht private pädagogische Hochschulen. Ausländische Hochschulen werden vom Begriff nicht erfasst. Eine Hochschule gilt als öffentliche Hochschule, wenn ihrem Träger ein öffentlich-rechtlicher Status zukommt. Dagegen wird eine Hochschule durch eine Akkreditierung oder eine (kantonale) Anerkennung nicht zur öffentlichen Hochschule. Mit „schweizerische universitäre Hochschulen“ sind die kantonalen Universitäten, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie Universitätsinstitutionen gemeint.

Bst. c bleibt gegenüber dem alten Recht inhaltlich unverändert (redaktionell wurde lediglich das Wort „oder“ aufgehoben) und schafft damit auch weiterhin die Möglichkeit, weitere Vorbildungsausweise (z.B. nichtöffentlicher oder ausländischer Schulen) anzuerkennen.

Bst. d wird geändert: Am 1. April 2004 trat die eidgenössische Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (SR 413.14) in Kraft. Laut dieser Verordnung wird zur kantonalen Universität gemäss den entsprechenden kantonalen Regelungen zugelassen, wer die Berufsmaturität und eine Ergänzungsprüfung bestanden hat. Nun soll die Rechtsgrundlage für diese neue Zulassungsmöglichkeit geschaffen werden.

Bst. e: Die Bestimmung, wonach Studierende, die sich über eine teilweise anerkannte Vorbildung ausweisen und eine Aufnahmeprüfung bestanden haben zum Bachelor-Studiengang zugelassen werden entspricht der Regelung in der UniV. Neu soll diese Zulassungsmöglichkeit auf der Gesetzesstufe festgehalten werden.

Bst. f trägt dem Anliegen des Postulats Hayoz-Wolf (P 118/99) betreffend Universitätszugang für Späteinsteigerinnen und –einsteiger sowie Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger Rechnung. Wer das 30. Lebensjahr vollendet hat und in einem durch die Universität festgelegten Aufnahmeverfahren nachweist, über die Hochschulreife für den gewählten Studiengang zu verfügen, wird auch ohne Ausweis über eine Vorbildung zugelassen. Die Examina sind so zu konzipieren, dass dadurch ermittelt werden kann, ob die Kandidierenden den Anforderungen des jeweiligen Studienganges gewachsen sind. Es ist also zu prüfen, ob die Vorkenntnisse und auch die intellektuellen Fähigkeiten genügen, um das gewählte Studium in der Regelstudienzeit abzuschliessen. Die Aufnahmeprüfungen müssen auf das entsprechende Studium ausgerichtet sein.

Absätze 3 und 4: Die Bologna-Richtlinien regeln die Zulassung zu den Master-Studiengängen mit einem Bachelor. Demnach werden Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorstitels einer schweizerischen Universität zu den universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Fachrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen. Die Schweizerische Rektorenkonferenz hat diesbezüglich Äquivalenzlisten erlassen. Hier gilt es zu präzisieren, dass Absatz 3 den Studierenden mit einem genannten Bachelorabschluss garantiert, dass sie das Masterstudium ohne weitere Hürden beginnen können. Die Gesetzesbestimmung schliesst indes nicht aus, dass die Universität, in Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Bolognarichtlinien, den Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig macht. Diese Kenntnisse müssen dann im Verlauf des Masterstudiums erworben werden.

Für die Zulassung in einer anderen Fachrichtung müssen die von der Universität gestellten zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden. Diese Bestimmungen der Bologna-Richtlinien finden nun Eingang in das kantonale Recht.

Gemäss einem Beschluss der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) vom 13./14. Mai 2004 soll im Bereich der Lehre einheitlich und konsequent anstelle des in den Bologna-Richtlinien verwendeten Begriffs „Fachrichtung“ der Ausdruck „Studienrichtung“ verwendet werden. Diesem Wunsch trägt das vorliegende Gesetz Rechnung.

Weiter berechtigen ein Bachelor einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss zur Zulassung zu allen Masterstudiengängen in einer anderen Studienrichtung, sofern die in den Studienreglementen gestellten zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden (*Absatz 4*). Ein direkter Übergang in ein Masterstudium einer Universität ist für alle Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Hochschule dann möglich, wenn Studienleistungen im Rahmen von maximal 60 ECTS-Punkten nachgeholt werden müssen. Müssen Studienleistungen nachgeholt werden, die diesen Rahmen übersteigen, ist kein direkter Übertritt in ein Masterstudium zulässig. Möglich ist aber die Aufnahme eines Bachelorstudiums. Daran werden von der Universität unter Umständen gewisse Studienleistungen angerechnet, die an der Fachhochschule oder an der pädagogischen Hochschule erbracht wurden. Für die Zulassung zum Masterstudium an der Universität wird ausserdem vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber eines anderen Hochschultyps die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium im eigenen Hochschultyp erfüllen. Dieser Nachweis entfällt für jene Bachelorabschlüsse, an welche kein Masterstudium im eigenen Hochschultyp anschliesst.

Durchlässigkeiten erfordern sowohl eine Koordination unter den Universitäten als auch eine Koordination unter den drei Hochschultypen. Diese Aufgabe nehmen die drei Rektorenkonferenzen wahr. In den Bologna-Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz SUK wird der universitäre Aspekt dieser Zusammenarbeit geregelt, nämlich die Zuständigkeit der Schweizerischen Konferenz der Universitätsdirektoren CRUS zur Zusammenarbeit mit der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und der Schweizerischen Kon-

ferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP). Die Richtlinien vom 5. Dezember 2002 für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen definieren die Zuständigkeit der KFH und der COHEP.

Absatz 5: In Anwendung von Artikel 98 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV; BSG 436.111.1) wurden bis anhin Studierende von der Zulassung zu einem Studiengang ausgeschlossen, wenn sie infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang endgültig ausgeschlossen worden waren. Diese für Studierende einschneidende Bestimmung soll auf der höheren Rechtsetzungsstufe des Gesetzes verankert werden. Der Regierungsrat soll jedoch die Möglichkeit haben, in Koordination mit anderen Hochschulen Ausnahmeregelungen zu erlassen.

Artikel 29a

Im Rahmen ihrer Autonomie regelt die Universität die Zulassung zu den Weiterbildungsangeboten. Es wird klar gestellt, dass fakultäre Weiterbildungsreglemente nicht in die Kategorie der Reglemente über das Studium und die Leistungskontrollen fallen. Die Weiterbildungsreglemente sollen vom Fakultätskollegium erlassen (vgl. Art. 44 Abs. 1 Bst. d) und vom Senat genehmigt werden (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. d). Gesamtuniversitäre Weiterbildungsreglemente werden abschliessend vom Senat erlassen (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. b).

Artikel 29b

Der heutige Artikel 29 regelt in den Absätzen 1 und 2 die materiellen Voraussetzungen im Sinne von Vorkenntnissen, welche für die Aufnahme eines Studiums an der Universität erfüllt sein müssen. Im Absatz 3 wird jedoch nicht auf materielle Zulassungs- oder Ausschlussgründe verwiesen, sondern auf Bestimmungen, welche das rein administrative Verfahren im Zusammenhang mit Beginn oder Ende des Studiums regeln.

Die Delegationsnorm soll für die Regelung von Bestimmungen auf der Stufe des Universitätsstatuts, welche das Verfahren der Anmeldung, Immatrikulation und Exmatrikulation betreffen, systemgerecht in einem eigenen Artikel festgehalten werden.

Artikel 29c, 29d und 29e

Die Zulassungsbeschränkungen für die Studiengänge Human-, Zahn- und Veterinärmedizin waren bisher in den Artikeln 11ff. des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11) geregelt. Die Studieneignung entscheidet über die Zulassung. Mit der vorliegenden Revision sollen die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes von 1954 aufgehoben werden und im vorliegenden Erlass Eingang finden. Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen ist weiterhin an die Erfüllung von strengen Voraussetzungen gebunden. Als Einziges wird zusätzlich die Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen für das Sportstudium eingeführt.

In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Sportstudierenden an der Universität Bern stetig zugenommen. Die Universität bekundet zusehends mehr Mühe, die dazu notwendigen personellen, räumlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Zunahme der Sportstudierenden an der Universität Bern erklärt sich unter anderem damit, dass an der Universität Basel ein Numerus clausus für Sportwissenschaft eingeführt und an der ETH Zürich das Propädeutikum auf rein naturwissenschaftliche Grundlagen ohne Sportbezug ausgerichtet wurden. An anderen Universitäten abgewiesene Personen mit unzureichenden

motorischen oder theoretischen Voraussetzungen können sich an der Universität Bern ohne weiteres für das Studium der Sportwissenschaften immatrikulieren. Aus diesen Gründen ist es notwendig, für die Sportwissenschaften eine Gesetzesgrundlage für die allfällige Anordnung eines Numerus clausus zu schaffen.

In der Praxis hat sich herausgebildet, dass der Grosse Rat gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen einen Grundsatzbeschluss über die Weiterführung der Zulassungsbeschränkungen für eine Zeitdauer von jeweils vier Jahren fällt. Da er für diesen Beschluss die gleichen Grundlagen herbeizieht wie der Regierungsrat bei der jährlichen Anordnung der Zulassungsbeschränkungen, wird die periodische Überprüfung des Grundsatzbeschlusses durch den Grossen Rat fallen gelassen. Der Regierungsrat wendet bei der jährlichen Anordnung von Zulassungsbeschränkungen strenge Kriterien an und überprüft, ob alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Zulassungsbeschränkung ausgeschöpft wurden. Eine weitere Überprüfung durch den Grossen Rat ist angesichts der Anwendung von gleichen Kriterien nicht nötig.

Die Vereinigung der Studierenden ist im Vorfeld der zu erlassenden Zulassungsbeschränkungen vom Regierungsrat anzuhören.

Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter über die Zulassung zum gewünschten Studium (Art. 29d Abs.1). Ein Eignungstest, welcher die Eignung zum Absolvieren des Studiums prüfen soll, ist nur zu Beginn des Studiums sinnvoll. Für den Masterstudiengang wird gemäss Artikel 29d Absatz 3 in erster Linie darauf abgestellt, an welcher Universität das Bachelorstudium absolviert wurde. Dies soll der Universität Bern ermöglichen, jenen Studierenden das Masterstudium zu garantieren, die in Bern den Bachelorstudiengang absolviert haben.

Artikel 29f

Artikel 29f erlaubt bei Zulassungsbeschränkungen die Festlegung von besonderen Zulassungsbedingungen für Ausländerinnen und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung. Die Liste der Kriterien für die Zulassung zum Studium kann nicht abschliessend in das Gesetz aufgenommen werden, weil Zulassungsbeschränkungen unter den Kantonen koordiniert werden müssen. Der Entwurf für das neue Hochschulrahmengesetz sieht vor, dass künftig die Schweizerische Hochschulkonferenz verbindliche Richtlinien über die Zulassung zum Studium erlassen kann. Die Regelung im Gesetz muss deshalb flexibel genug sein, damit solche Koordinationsmassnahmen umgesetzt werden können. Nach der Praxis des Bundesgerichtes dürfen die Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage in den Bereichen mit erhöhtem Koordinationsbedarf etwas herabgesetzt werden (BGE 103 Ia 369). Somit kann davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Bestimmung eine genügende gesetzliche Grundlage im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darstellt.

Schon seit Jahrzehnten werden generelle Beschränkungen bei der Zulassung von ausländischen Studienanwärterinnen und -anwärtern in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin vorgenommen. Nur Ausländerinnen und Ausländer, die der Schweiz besonders nahe stehen (vgl. einzelne Kategorien in den Richtlinien der Schweizerischen Hochschulkonferenz vom 26. März 1998 bezüglich Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum Medizinstudium), werden zum (eidgenössischen) Eignungstest zugelassen. Artikel 29f schafft für diese Praxis (Eignungstest und Beschränkung der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern) gleichzeitig die gesetzliche Grundlage.

Artikel 33

Die Gliederung der Universität erfährt gegenüber altem Recht keine Änderungen. Neu soll aber der Regierungsrat und nicht mehr der Grosse Rat über die Schaffung und Aufhebung

von Fakultäten beschliessen (*Absatz 2*). Damit wird eine analoge Regelung für alle drei Hochschulen geschaffen (die Schaffung oder Aufhebung der Departemente der BFH und der Institute der PH werden ebenfalls vom Regierungsrat beschlossen). *Absatz 3* legt fest, dass die Universität ihre Organisation im Übrigen im Universitätsstatut und in den Reglementen autonom regelt.

Artikel 35

Die heutige Bezeichnung des Senats als oberstes Organ steht im Widerspruch zu der Tatsache, dass gegenüber dem Kanton die Universitätsleitung für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich ist. Aus diesem Grunde ist auf die sprachliche Umschreibung in dieser absoluten Form zu verzichten. Der Senat wird entsprechend seiner Funktion als das oberste rechtsetzende Organ definiert. In der geltenden Rechtsetzung sind die Kompetenzen des Senats in aufzählender Weise klar statuiert. Die Kompetenzen des Senats werden indes durch die neue Bezeichnung als oberstes rechtsetzendes Organ in keiner Weise eingeschränkt. Vielmehr werden die Kompetenzen erweitert und gefestigt (siehe hierzu die Ausführungen zu Artikel 36). Im Gesetz festzuhalten ist insbesondere die Aufgabe des Senats in seiner Unterstützungsfunktion gegenüber der Universitätsleitung im Rahmen deren Erfüllung des Leistungsauftrages des Kantons.

Die Zusammensetzung des Senats wird im Vergleich zu heute nur gering verändert. Neu werden die Studierenden mit vier statt zwei Delegierten im Senat vertreten sein. Eine weitere Neuerung liegt darin, dass der Regierungsrat (und nicht mehr der Grosse Rat) bestimmt, welche Fakultäten „grosse“ Fakultäten mit einem Anspruch auf eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten (neben dem Dekan) sind (vgl. Art. 33 Abs. 2).

Artikel 36

Der Senat hat die Kompetenz, sowohl das Universitätsstatut (*Absatz 1 Buchstabe a*) wie auch die gesamtuniversitären Reglemente, namentlich über die Finanzen, zu erlassen. Im Bereich der Entwicklung der Universität hat der Senat die Aufgabe, das in Artikel 3 Absatz 1 verankerte Leitbild zu erlassen (*Absatz 1 Buchstabe c*).

Die in Artikel 35 erwähnte Unterstützungsfunktion gegenüber der Universitätsleitung wird im *Absatz 1 Buchstaben f und g* dahin gehend präzisiert, als der Senat den Mehrjahresplan genehmigt (Buchstaben f). Beim Mehrjahresplan handelt es sich um ein inneruniversitäres Planungsinstrument, welches sich auf den Leistungsauftrag des Regierungsrates abstützt.

Ebenfalls im Sinne seiner Unterstützungsfunktion gegenüber der Universitätsleitung nimmt der Senat vom Leistungsbericht und vom periodischen Zwischenbericht Kenntnis (*Buchstabe i*).

Artikel 37

Die Universitätsleitung ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich (*Absatz 2*). So muss die Universitätsleitung selbstständig die sich zur Zielerreichung als notwendig erweisenden Massnahmen ergreifen. Abweichungen von der Erfüllung des Leistungsauftrags, die sich aufgrund der laufenden Überprüfung durch die Universitätsleitung abzeichnen, sind der Erziehungsdirektion direkt oder im Rahmen der Koordinationskonferenz zwischen der Erziehungsdirektion und der Universitätsleitung (BEDUNI) frühzeitig bekannt zu geben.

Die im bisherigen Absatz 2 Buchstabe c immer noch vorgesehene Stelle der akademischen Direktorin oder des akademischen Direktors existiert bereits heute nicht mehr. Neu soll zudem die Anzahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren nicht mehr mit zwei Personen fix definiert sein, sondern offen gelassen werden (*Abs. 3 Bst. b*). Um die Gefahr einer hinderlichen Grösse der Universitätsleitung zu vermeiden, soll die Anzahl der Mitglieder der Universitätsleitung insgesamt auf höchstens sieben Personen beschränkt werden.

Artikel 38

Eine kontinuierliche Führung setzt voraus, dass Rektorin oder Rektor sowie die anderen Mitglieder der Universitätsleitung eine mehrjährige Amtsdauer haben und wiedergewählt werden können. Bereits heute ist der Regierungsrat für diese Wahlen zuständig.

Im Interesse einer professionellen Führung muss das Amt der Rektorin oder des Rektors hauptberuflich ausgeübt werden können. Übernimmt jemand eine Leitungsfunktion auf gesamtuniversitärer Ebene, verlangt dies zu Gunsten des Gesamtwohls zwangsläufig eine Distanznahme zum eigenen Fachbereich.

Die Rektorin oder der Rektor wie auch die anderen Mitglieder der Universitätsleitung müssen nicht zwingend aus dem Kreis der Angehörigen der Universität Bern hervorgehen. In diesem Fall wird indessen speziell darauf geachtet werden müssen, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf genügend Erfahrung aus einer Tätigkeit im akademischen Umfeld zurückblicken kann und über eine akademische Qualifikation verfügt, welche sie oder ihn für eine Tätigkeit als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor befähigen würde. Ohne diese Voraussetzungen wäre ihre oder seine Arbeit im Rahmen der Professorenschaft nicht erfolgreich.

Zudem müssen die Mitglieder der Universitätsleitung auf eine breite Akzeptanz innerhalb des Senats zählen können. Aus diesem Grund ist es unabdinglich, dass die Erziehungsdirektion für ihren Antrag an den Regierungsrat zur Wahl eines neuen Mitglieds der Universitätsleitung das Einvernehmen mit dem Senat sucht.

Absatz 4 präzisiert zudem, dass bezüglich Rücktritt, Abberufung und Nichtwiederwahl die Bestimmungen der Personalgesetzgebung sinngemäss gelten. Hervorgehoben werden kann in diesem Zusammenhang Artikel 39 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004; PG)¹, wonach ein hauptamtliches Behördenmitglied bei geplanter Nichtwiederwahl sechs Monate im Voraus unter Angabe der Gründe informiert werden muss.

Für die Abberufung der gewählten hauptamtlichen Mitglieder der Universitätsleitung während der Amtszeit ist das Verwaltungsgericht, auf Antrag des Regierungsrates zuständig.

Artikel 39

Die Universitätsleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Leistungsauftrages des Kantons. In diesem zentralen Steuerungsinstrument der Regierung werden die Ausrichtung sowie die erfolgskritischen Ziele und die Erwartungen der zu erbringenden Leistung für die nächsten Jahre festgelegt. Ausgehend von ihrer personellen Zusammensetzung und professionellen Struktur ist die Universitätsleitung das am besten geeignete Gremium, um diese Verantwortung wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang obliegt es der Universitätsleitung, die periodischen Leistungsberichte zur Erfüllung des Leistungsauftrags und die jährlichen Zwischenberichte über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrages zu verabschieden und den Geschäftsbericht zu erarbeiten.

¹ BSG 153.01

Neu stellt die Universitätsleitung sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, also auch die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren (*Absatz 1 Buchstabe h*).

Ebenfalls soll die Universitätsleitung neu für die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von sämtlichen Stellen mit Ausnahme der ordentlichen Professuren zuständig sein. Sie stellt Antrag für die Schaffung, Veränderung oder Aufhebung von ordentlichen Professuren (*Absatz 1 Buchstabe k*). Dies war auch bis anhin der Fall, wurde aber im Aufgabenkatalog nicht explizit aufgezählt.

In Analogie zur Änderung in Artikel 4 Abs. 2 Bst. b (siehe Erläuterungen dazu) wird der *Buchstabe o* neu formuliert. Die Universitätsleitung erteilt demnach die Lehrbefugnis und verleiht Titel, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht.

Im Rahmen der Umsetzung des Leistungsauftrages des Kantons und der Umsetzung der in seiner Strategie formulierten Ziele schliesst die Universitätsleitung bereits heute Leistungsvereinbarungen mit ihren Fakultäten. Diese Praxis soll nun auf Gesetzesstufe verankert werden (*Buchstabe p*).

Artikel 44

Bereits heute regeln die Fakultäten ihre Weiterbildungsangebote. Nun soll im Gesetz die Grundlage für den Erlass der nötigen Reglemente festgelegt werden (*Abs. 1 Bst. d*).

In *Absatz 1 Buchstabe f* wird aufgrund der Bolognareform ergänzt, dass das Fakultätskollegium die Bachelor- und Mastertitel verleiht.

Da in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b die Möglichkeit der Universität, die Titularprofessur verleihen zu können, nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird, erfolgt hier eine entsprechende Anpassung. Selbstverständlich wird der Titel weiterhin verliehen werden können, die gesetzliche Grundlage dazu bildet Artikel 4 Absatz 3 (siehe die Ausführungen hierzu).

Dem Fakultätskollegium wird zudem die Verantwortung übertragen, die mit der Universitätsleitung betroffene Leistungsvereinbarung zielgerecht umzusetzen (*Bst. g*).

Artikel 52

Die Universität und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über wissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Allgemeinheit von Nutzen sind. Forschungs- und Dienstleistungsaufträge stammen in der Regel vom Bund, den Kantonen und Gemeinden oder von der Wirtschaft. Es entspricht einer langen Tradition, dass die Universität vor allem ihre Forschungstätigkeit durch Aufträge und Beiträge von Dritten mitfinanziert. Als Einrichtung mit einem öffentlichen Auftrag muss sie aber dafür sorgen, dass die Aufträge die Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich in der Lehre, nicht beeinträchtigen. Auch darf die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung nicht gefährdet werden. Das Gesetz sieht aus diesem Grund schon heute für Aufträge ab einer bestimmten Summe eine Genehmigungspflicht vor. Die Einzelheiten der Genehmigungspflicht hat der Regierungsrat in der Universitätsverordnung (Art. 107a) geregelt. Neu soll dies nicht mehr auf der Stufe einer vom Regierungsrat erlassenen Verordnung geregelt werden, sondern im Rahmen der gestärkten Autonomie der Universität in einem vom Senat erlassenen Finanzreglement gemäss Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe b.

Artikel 54

Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital stehen heute einerseits in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zur Universität und unterstehen damit hinsichtlich ihrer Funktionen in Lehre und Forschung den Weisungen der Universität. Andererseits unterstehen sie bezüglich des medizinischen Dienstleistungsauftrages und als Klinikdirektorinnen oder Chirurgen auch der Führung des jeweiligen Universitätsspitals. Mit den neuen Regelungen soll die getrennte Zuständigkeit klar zum Ausdruck gebracht werden. Gleichzeitig soll die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Universität und Universitätsspital verankert werden. Beim Angestelltenverhältnis der an einem Universitätsspital tätigen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren wird nach universitärem Auftrag einerseits und nach Dienstleistungsauftrag andererseits unterschieden.

Artikel 55

Die Universität und die Universitätsspitäler regeln ihre Beziehungen untereinander auf Vertragsebene. Die Verträge, welche sie innerhalb der Grenzen des eidgenössischen und kantonalen Rechts (insbesondere des Spitalversorgungsgesetzes; SpVG und der Spitalverordnung; SpVV)² abschliessen, regeln das Zusammenwirken zwischen den beiden Institutionen bei der Anstellung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren mit Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital sowie die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben (*Buchstaben a und b*). Die anderen Bereiche (Organisation, Leitungsfunktionen sowie Planung und Finanzierung) sind nicht mehr zu nennen, da sie schon bislang nicht in der Verordnung geregelt wurden und kein entsprechendes Bedürfnis besteht.

Bereits seit 2001 existiert ein Rahmenvertrag zwischen dem Regierungsrat und dem Inselspital über die Übertragung universitärer Aufgaben in Lehre und Forschung an das Inselspital.³ Die aufgrund dieses Rahmenvertrags zwischen der Universität und dem Inselspital abgeschlossene Leistungsvereinbarung regelt die Festlegung und Abgeltung der Leistungen des Inselspitals gegenüber der Universität in Lehre und Forschung. Gemäss dieser Vereinbarung stellt das Inselspital Teile seiner Infrastruktur und seines Personals der Universität gegen Abgeltung zur Verfügung (zu der Frage der Abgeltung für die räumliche Infrastruktur siehe Erläuterungen zu Artikel 63). Die Universität und das Inselspital werden aufgrund von Artikel 55 und 53 (in der heutigen Fassung in Kraft seit 5.6.2005) ihre bis anhin im Rahmenvertrag und in der Leistungsvereinbarung geregelte Beziehung neu in einem Leistungsvertrag regeln können.

Artikel 56

Da die Universitätsbibliothek keine Stiftung mehr ist und in die Universität integriert wurde, ist Artikel 56 aufzuheben. Die Führung einer wissenschaftlichen Bibliothek gehört nun zu den Aufgaben der Universität (Artikel 2 Absatz 6).

Artikel 57

Der bisherige Artikel 57 sieht vor, dass die Finanzhaushaltungsgesetzgebung (Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen; FLG; BSG 620.0) für den

² BSG 812.11 und BSG 812.112

³ Rahmenvertrag vom 8. Januar 2001 zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern und der Inselspitalstiftung über die Übertragung universitärer Aufgaben in Lehre und Forschung an das Inselspital

Finanzhaushalt der Universität gilt, soweit das Universitätsgesetz keine besonderen Vorschriften enthält. Auf dieser Grundlage, führen die Hochschulen eine besondere Rechnung, welche - mit Ausnahme der Drittmittel - vollständig in die Staatsrechnung des Kantons integriert ist. Die Art und Weise der Rechnungsführung und das Vorgehen beim Einholen eines Nachkredites wurden vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt. Diese Regelung soll nun aufgehoben werden. Sämtliche Finanzbefugnisse werden den Hochschulen übertragen. Die Hochschulen sollen nunmehr ihre finanziellen Steuerungsprozesse nach ihren Bedürfnissen selbständig gestalten. So sollen sie über sämtliche Ausgaben, welche zu Lasten ihrer Rechnung gehen, abschliessend beschliessen. Investitionen in Liegenschaften, die von der Universität genutzt werden, werden vom Kanton getätigt. Für den Kanton und daher auch für diese Investitionen gilt selbstverständlich weiterhin das FLG. An dieser Stelle wird auf die Erläuterungen zu Artikel 60a ff verwiesen.

Artikel 58

Die Planung, Steuerung und Finanzierung der Hochschule stellt notwendigerweise eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Universität dar. Bei der Planung müssen einerseits die Anliegen der Universität mit den Möglichkeiten und Vorstellungen des Kantons in Übereinstimmung gebracht werden, andererseits aber auch die Vorgaben des Bundes und der interkantonalen Organe berücksichtigt werden (*Absatz 2*).

Absatz 3 hält den Grundsatz fest, dass die staatliche Steuerung über den Leistungsauftrag des Kantons, welcher der Regierungsrat der Hochschule erteilt, erfolgen soll. Die Erziehungsdirektion legte der Regierung bereits im Frühjahr 2006 für die Universität an Stelle der gesetzlich vorgesehenen „Ziele und Vorgaben“ und einer darauf abgestützten Leistungsvereinbarung ein neues, einheitliches Steuerungsinstrument vor, welches die Ziele und Vorgaben des Regierungsrates mit jenen der Leistungsvereinbarung der Erziehungsdirektion mit der Universität verknüpft. Dieses Instrument entsprach den gesetzlich vorgesehenen Steuerungsinstrumenten (Ziele und Vorgaben des Regierungsrates und Leistungsvereinbarung zwischen der Universität und der Erziehungsdirektion) jedoch nur sinngemäss. Neu soll geregelt werden, dass der Leistungsauftrag das zentrale Steuerungsinstrument des Kantons für die Universität bildet.

Absatz 4 legte fest, dass die Hochschulplanung nach den Grundsatz der rollenden Planung erfolge. Auf diese Bestimmung kann verzichtet werden.

Artikel 59

Mit dem Leistungsauftrag konkretisiert der Kanton die Leistungen, welche die Universität in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Kernaufgaben zu erbringen hat. Der Beschluss des Auftrags obliegt dem Regierungsrat. Der Leistungsauftrag umfasst in der Regel einen Zeitraum von vier Jahren. Um gegebenenfalls auf besondere Entwicklungen im Hochschulbereich Einfluss nehmen zu können, soll indes die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall eine längere oder kürzere Laufdauer des Leistungsauftrags zu beschliessen (*Absatz 1*).

Entgegen der von der Staatskanzlei erarbeiteten Terminologie im Bereich des Vereinbarungssystems wird bewusst der Terminus Leistungsauftrag demjenigen des Leistungsvertrages (zwischen Regierungsrat und Dritten) und der Leistungsvereinbarung (zwischen Regierungsrat und Verwaltungseinheit) vorgezogen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um das zentrale Steuerungsinstrument der Regierung gegenüber der Universität im Rahmen des gewährten Beitrags handelt. Die Grundlagen des Leistungsauftrags werden indessen zwischen der Erziehungsdirektion und der Universität partnerschaftlich erarbeitet. Die im Rahmen des Reportings und Controllings des Leistungsauftrags festgehaltenen Erkenntnisse werden in die nächste Leistungsauftragsperiode integriert. Durch dieses Vor-

gehen soll sich gleichzeitig ein fruchtbarer Dialog zwischen der Universität und den politischen Instanzen des Kantons ergeben.

Der Leistungsauftrag berücksichtigt alle relevanten übergeordneten strategischen Vorgaben des Kantons (Wachstumsstrategie, Bildungsstrategie, Richtlinien der Regierungspolitik). Er ersetzt die „Ziele und Vorgaben“, welche im alten Recht vorgesehen waren.

Der Leistungsauftrag bestimmt die Ziele, welche die Universität innerhalb der Leistungsperiode zu erfüllen hat. Er enthält die Zielsetzungen für die Universität, den vom Regierungsrat gewünschte Umfang des Lehrangebotes sowie unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung. Der Regierungsrat kann grundsätzlich (als Besteller einer öffentlich-rechtlichen Leistung) Vorgaben für sämtliche von der Universität wahrgenommenen Bereiche machen, sofern dadurch die Freiheit von Forschung und Lehre nicht tangiert wird. Die von der Regierung vorgegebenen strategischen Ziele für die Jahre 2006 bis 2009 sahen unter Anderem vor, dass die Universität auf nationaler und internationaler Ebene eine attraktive und erstklassige Lehre anbieten soll, den Kern des Zentrums Mittelland bildet, das vermittelte Wissen technologisch und wirtschaftlich nutzt, attraktive Arbeits- und Studienbedingungen schafft und ihre Kooperation mit anderen Universitäten verstärkt sowie sich an internationalen Forschungsprogrammen beteiligt. Der Regierungsrat kann ebenfalls Grundsätze über die Art der Aufgabenerfüllung festlegen. Dazu gehören beispielsweise Vorgaben zur besseren Gewährleistung der Mitwirkung oder zur effektiveren Umsetzung der Chancengleichheit. Die Gleichstellungsstellen des Kantons oder der Universität werden bei der Erarbeitung und bei der Überprüfung des Leistungsauftrags frühzeitig miteinbezogen, namentlich im Rahmen der Direktionsgespräche.

Die Schwerpunktsetzungen für die Leistungsperiode, welche der Regierungsrat der Universität über den Leistungsauftrag vorgibt, betreffen die vier Produktgruppen Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung. Die Ziele werden definiert und mit Indikatoren und Sollwerten ergänzt, wodurch eine klare Verknüpfung mit der finanziellen Steuerung entsteht. Durch die Schwerpunktsetzung bei den Dienstleistungen kann der Regierungsrat zudem seine Steuerung und Mitsprache in universitätsübergreifenden Bereichen oder in Schnittstellenbereichen (Dienstleistungen von medizinischen und veterinärmedizinischen Instituten und Kliniken) gewährleisten.

Der Leistungsauftrag hat die anderen Zielsetzungen in den öffentlichen Aufgaben des Kantons selbstverständlich mitzuberücksichtigen, namentlich jene der Wirtschaftsförderung, des Medizinalbereichs (hier im Speziellen die Verträge des Inselspitals als Universitätsspital) sowie der Spitalversorgungsplanung (*Absatz 3*).

Artikel 60

Die Universität ist gegenüber dem Kanton zur Berichterstattung verpflichtet. Sie erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Dieser Bericht enthält die Jahresrechnung, die Tätigkeitsschwerpunkte sowie den Bericht der Revisionsstelle und ist für ein breites Publikum bestimmt. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und je nach gewähltem Rechnungslegungsstandard zusätzlich aus einer Mittelflussrechnung und einem Eigenkapitalnachweis. Die Jahresrechnung wird durch die Regierung genehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Im periodischen Zwischenbericht muss die Universität über den jeweiligen Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags Bericht erstatten. Ungefähr ein Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Kantons muss die Universität über die Zielerreichung des Leistungsauftrags Rechenschaft ablegen. Dieser Bericht umfasst die gesamte Dauer des Leistungsauftrags.

Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons nimmt dieselben Punkte auf wie der Leistungsbericht, jedoch zeitlich begrenzt auf das letzte Finanz- und Studienjahr. Der Zwischenbericht ist nicht öffentlich und muss als vertraulich eingestuft werden.

Die Erziehungsdirektion ist dafür zuständig, dass die Universität Bericht erstattet und dass das Controlling des Leistungsauftrags zuhanden der oberen Behörden erfolgt.

Artikel 60a

Gemäss Artikel 95 Absatz 3 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (BSG 101.1) steht die Universität im Sinne einer Trägerin öffentlicher Aufgaben unter der Aufsicht des Regierungsrates. Gemäss Artikel 74 Absatz 1 UniG obliegt der Erziehungsdirektion die direkte Aufsicht. Die Erziehungsdirektion muss dazu die periodische und jährliche Berichterstattung der Universität prüfen und dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis bringen.

Jährlich wird die Zielerreichung aufgrund der Indikatoren und Sollwerte des Leistungsauftrags in einem kleinen Controlling-Kreislauf überprüft. Der periodische Zwischenbericht der Universität über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags bildet die Grundlage des Controllings. Die Erziehungsdirektion nimmt ihrerseits eine Zwischenbeurteilung vor, die im Rahmen der regelmässig stattfindenden Koordinationskonferenz zwischen Erziehungsdirektion und Universitätsleitung (BEDUNI) besprochen wird. Die Ergebnisse werden protokollarisch festgehalten und der Regierung zur Kenntnis gebracht. Jährlich ist dazu ein strategisches Controllinggespräch zwischen der Regierung und der Universität vorgesehen.

Das Controlling bezieht sich inhaltlich auf die Umsetzung des Leistungsauftrags. In diesem Zusammenhang muss nicht nur die Universität ihr Verhalten überprüfen, sondern auch der Regierungsrat muss die eigene Rolle im Prozess der Aushandlung des Leistungsauftrags reflektieren und gegebenenfalls anpassen.

Der periodische, in der Regel alle vier Jahre verfasste Leistungsbericht wird rund ein Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags durch die Universitätsleitung verfasst. Für das verbleibende Jahr der Leistungsperiode können zu diesem Zeitpunkt selbstverständlich nur Hochrechnungen und Prognosen gemacht werden. Die Erziehungsdirektion verfasst ihrerseits einen Bericht zum Leistungsbericht der Universität. Beide Berichte werden dem Regierungsrat zur Aussprache vorgelegt. Auf dessen Grundlage findet anschliessend ein Gespräch (grosser Controlling-Kreislauf) zwischen Regierungsrat und Universität statt. Die Resultate des Gesprächs fliessen in den nächsten Leistungsauftrag ein.

Artikel 62

Für die Erbringung der im Leistungsauftrag festgelegten Leistungen in Lehre, Forschung und Dienstleistung erhält die Universität neu einen Kantonsbeitrag. Ausgehend von diesem Auftrag werden die entsprechenden Beiträge festgelegt. Diese Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

Dabei handelt es sich um einen Betriebsbeitrag, welcher ebenfalls die Abschreibungen und Amortisationen auf den nichtbaulichen Investitionen (Neuwert) beinhaltet.

Die baulichen Investitionen erfolgen durch den Kanton (Amt für Grundstücke und Gebäude AGG) und sind im Eigentum des Kantons. Werden künftig bauliche Investitionen der Spitäler für ihre Aufgabenanteile in Lehre und Forschung nicht mehr über die Gesundheits- und Für-

sorgedirektion (GEF) abgegolten, so erfolgt ihre Finanzierung analog wie bei den weiteren baulichen Investitionen voraussichtlich über die Bau-Verkehrs- und Energiedirektion (BVE).

Für die erstmalige Berechnung des Kantonsbeitrags werden die heute in den Deckungsbeitragsrechnungen ausgewiesenen Beschlussgrössen herangezogen. Zusätzlich werden Posten zu berücksichtigen sein, die beim Übergang zum Beitragssystem den Hochschulen neu belastet werden (wie Mieten, Abgeltungen für die Benutzung der Finanzsysteme des Kantons, Investitionskosten der Spitäler für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung etc.). Die Berücksichtigung dieser Posten ist für den Kanton ergebnisneutral, da sie zu Einnahmen an anderer Stelle führen, bspw. Mieterträge beim AGG.

Da die Hochschulen eine eigene Rechnung führen, kann im Gegensatz zum heutigen System auch im betriebswirtschaftlichen Sinn je nachdem von einem Gewinn oder Verlust gesprochen werden, welcher dem Eigenkapital der Institution gutgeschrieben oder belastet wird. Bei der zukünftigen Bemessung des Beitrags wird ein Modell gewählt werden, welches neben den interkantonalen Vergleichsgrössen auch die finanzielle Gesamtsituation der Universität sowie jene des Kantons berücksichtigt. Da Schwankungen innerhalb einer kürzeren Zeitspanne nicht berücksichtigt werden, sollen Änderungen in der Finanzsituation, die sich am Ende der Leistungsauftragsperiode klar abzeichnen, bei der Bemessung der Beiträge in den folgenden Leistungsperiode berücksichtigt werden. Zudem werden ebenfalls andere Kriterien, die vor allem auch aus kantonaler Sicht wichtig sind, berücksichtigt. Darunter sind leistungs- und wirkungsorientierte Elemente zu verstehen, wie zum Beispiel die Studierendenzahlen oder die erbrachten Dienstleistungen zu Gunsten des Kantons. Eine reine Outputsteuerung der Hochschulen wird kaum zu realisieren sein, wie dies Beispiele anderer Hochschulen (bspw. ETH, Universität Luzern) zeigen.

Die Universitätsleitung ist verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrags. Bei Nichterfüllung kommen als Massnahmen - je nach Ursache - unter anderem die Änderung der Ziele oder die Anpassung der bereitgestellten Mittel des Kantons (Kürzung oder Erhöhung) für die nächstfolgende Planungsperiode in Frage.

In Absatz 4 wird ergänzend festgehalten, dass die Universität nebst dem Kantonsbeitrag auch weitere Finanzierungsquellen erschliesst. Der Beitrag des Kantons deckt nur einen Teil der Aufwendungen der Universität. Es liegt im Interesse des Kantons, dass die Universität nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung hat, für ihre Finanzierung andere Geldquellen zu gewinnen. Diese Präzisierung ist auch im Zusammenhang mit der Aufhebung von Artikel 69 (Bestimmungen über die Drittmittel der Universität) notwendig.

Artikel 62a

Bei einem Beitragssystem führen die Hochschulen eine eigene Rechnung mit einer Betriebsbuchhaltung und einer Finanzbuchhaltung nach allgemein anerkannten Standards. Soweit keine gesamtschweizerischen Vorgaben vorliegen, kann der Regierungsrat der Universität den Rechnungslegungsstandard vorgeben. Die Beiträge des Kantons werden darin als Ertrag verbucht. Das Führen von zwei Rechnungen für eine Institution ist nicht sinnvoll und der Transparenz abträglich. Aus diesem Grund werden die Drittmittel in die Rechnungen der einzelnen Hochschulen integriert.

Artikel 62b

Bei einer Umstellung auf die Beitragslösung soll es weiterhin möglich sein, dass der Kanton die Tresorerie-Aufgaben (d.h. das Cash-Management) für die Hochschulen übernimmt. Dies wird nach dem Systemwechsel der Fall sein. Der Kanton muss so keine Mittel auf dem Kapitalmarkt aufnehmen, um die Beiträge an die Hochschulen zu finanzieren, welche die Hoch-

schulen teilweise erst zeitverzögert zur Begleichung der Ausgaben benötigen. Die bereits heute bestehende Autonomie der Hochschulen in Zusammenhang mit der Drittmittelverwaltung soll beibehalten werden. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Hochschulen die Anlage und Verwaltung ihre Drittmittelgelder ebenfalls dem Kanton anvertrauen. Die mittel- bis langfristige Übertragung der Tresorerie-Aufgaben an Andere als den Kanton ist aber möglich. Der Kanton und die Universität werden das Nähere über die Verwaltung der finanziellen Mittel der Universität nach der Einführung des Beitragssystems durch Vereinbarung regeln.

Artikel 62c

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Universität und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton.

Primär ist es Aufgabe der Universität sowie der zuständigen Dienststelle der Erziehungsdirektion, die entsprechenden Risikoabschätzungen vorzunehmen. Ein finanzielles Risiko ergibt sich für den Kanton insofern, als er nebst der Universität als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit im Schadenfall subsidiär haftet, d.h. falls die Universität nicht in der Lage sein sollte, den eingetretenen Schaden zu decken.

Gemäss Absatz 1 soll die Finanzkontrolle des Kantons die Funktion der Revisionsstelle übernehmen. Gemäss Artikel 14 Bst. c des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1) sind die kantonalen Anstalten grundsätzlich dem Kontrollbereich der Finanzkontrolle unterstellt. Die Prüfung der Jahresrechnung kantonalen Anstalten gehört gemäss Artikel 15 Abs. 1 Bst. e KFKG zu den Kernaufgaben der Finanzkontrolle.

Nach geltendem Recht prüft die Finanzkontrolle seit jeher die Universität und ihre Institute nach einem risikoorientierten Prüfansatz. Der Prüfung unterliegen nach Massgabe der in der Prüfungsplanung vorgenommenen Risikobeurteilung alle rechnungsführenden Organisationseinheiten. Diese Aufgabe nimmt die Finanzkontrolle in ihrer Eigenschaft als interne Revisionsstelle wahr. Sie kennt deshalb die Organisation und die Strukturen der Universität und ihrer angeschlossenen Institute bestens. Sie soll deshalb auch künftig mit diesen Aufgaben betraut werden.

Artikel 63

Die Liegenschaften der Universität sind heute mehrheitlich im Besitz des Kantons und werden durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) bewirtschaftet. Der Kanton mietet teilweise auch bei Dritten Liegenschaften, welche anschliessend der Universität zur Verfügung gestellt werden.

Eine Ausnahme bilden hier die Liegenschaften auf dem Insel-Campus, welche im Eigentum der Inselspitalstiftung sind. Diese Liegenschaften werden zu einem grossen Teil sowohl vom Spital (für die Dienstleistung) als auch von der Universität (für Lehre und Forschung) genutzt und der Universität in diesem Rahmen von der Inselspitalstiftung zur Verfügung gestellt.

Ab 2012 werden neu sämtliche Investitionskosten, die einem Universitätsspital aus der Erbringung von medizinischen Dienstleistungen entstehen, mittels eines leistungsbezogenen Investitionszuschlages abgegolten werden.⁴ Die Infrastrukturkosten, die aus der Erbringung von Leistungen der Lehre und Forschung entstehen, werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) finanziert. Werden Infrastrukturen so-

⁴ Art. 49 und 49a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) i.V.m. Abs. 1 und 4 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 21.12.2007

wohl für die Dienstleistung als auch für Lehre und Forschung verwendet, müssen die Infrastrukturkosten anteilmässig getragen werden.

Die entsprechenden Finanzabläufe werden durch den Kanton geklärt und geregelt werden müssen. Je nachdem, ob die entsprechenden Abgeltungen durch die BVE oder durch die ERZ erfolgen werden, kann dies anschliessend je nach Abwicklung der Finanzierung Auswirkungen auf die Höhe des Kantonsbeitrags an die Hochschulen haben.

Der Kanton ist dafür verantwortlich, die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung zu stellen. Diese Kosten für die Liegenschaften werden vom Kanton getragen und über das Budget der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion abgewickelt. Selbstverständlich werden diese Kosten des Kantons für die Universität transparent ausgewiesen. Zusätzliche Investitionskosten (z.B. für ein Labor oder für eine andere Ausstattung, welche für einen spezialisierten Gebrauch benötigt wird, sollen hingegen wie bis anhin von der Universität übernommen werden.

Der Übergang zum Beitragssystem soll an dieser Situation grundsätzlich nichts ändern. Der Kanton wird wie bis anhin die notwendige bauliche Infrastruktur bereitstellen, er soll Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften bleiben, die durch die Universität benutzt werden. Dies hat für die Universität insbesondere auch den Vorteil, dass sie die Aufgabe der Bewirtschaftung der Liegenschaften weiterhin dem Kanton überlassen kann.

Die Universität muss jedoch die Möglichkeit haben, kurzfristig und in eigener Verantwortung auf spezielle Raumbedürfnisse, die sich aus der Erfüllung von Aufträgen Dritter ergeben, reagieren zu können. Aufgrund von Absatz 4 kann die Universität zu Lasten der entsprechenden Mittel befristete Mietverhältnisse begründen. Damit soll ihr innerhalb des geltenden Rahmens der grösstmögliche Handlungsspielraum gewährt werden.

Die Liegenschaften, die sich bereits heute im Besitz der Hochschulen befinden – zurzeit handelt es sich einzig um ein Bootshaus am Wohlensee, welches im Januar 2008 auf CHF 1.00 abgeschrieben wurde – bleiben in deren Eigentum.

Die Universität kann des Weiteren Eigentümerin von Liegenschaften sein, welche ihr durch Legate und Schenkungen übertragen werden (*Absatz 3*).

Artikel 64a

Die Bandbreite für die Gebühren, die für das Eignungsverfahren bei Zulassungsbeschränkungen erhoben werden, war bislang im Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität (UniG; BSG 436.11) festgelegt. Mit der vorliegenden Teilrevision wird das oben genannte Gesetz vollständig aufgehoben. Neu wird die Bandbreite der Gebühren für das Eignungsverfahren in diesem Artikel festgehalten.

Artikel 65 und Artikel 65a und 65b

Die Bandbreite für die Gebühren, die für die Ausbildung erhoben werden und bislang in der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1) festgelegt waren, wird nun im Gesetz geregelt (Studiengebühren und Prüfungsgebühren). Gemäss Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) und bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind für Gebühren Bestimmungen im Gesetz notwendig, die den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie die Grundzüge der Bemessung umschreiben (BGE 112 Ia 43 f.). Die Bestimmungen der beiden Artikel entsprechen diesen strengen Kriterien.

Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden (Art. 65 Abs.5). Dazu gehören auch ausländische Studierende, die vor Aufnahme des Studiums Wohnsitz im Ausland hatten und ihren Wohnsitz während des Studiums in die Schweiz verlegen.

Artikel 67

Die Universität kann von den Benutzerinnen und Benützern sowie von ihren Angehörigen eine Abgabe für die sozialen und kulturellen Einrichtungen oder auch den Sport erheben. Die entsprechenden Einrichtungen wurden bislang im vom Senat erlassenen Universitätsstatut festgelegt. Neu sollen diese Einrichtungen in der Universitätsverordnung erwähnt werden. Das Universitätsstatut soll künftig nur noch Bestimmungen betreffend organisatorische Aspekte der Universität beinhalten, jedoch nicht solche, welche Gebühren und Abgaben betreffen. Diese Anpassung erfolgt auch in systematischer Anlehnung an die Reglementierung bei der Fachhochschule und bei der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule, welche die Gebühren in ihren Verordnungen regeln. Diese aus systematischen Gründen erfolgte Änderung wird keine markante inhaltliche Änderung nach sich ziehen. Zudem wird die Universität in den Erarbeitungsprozess der neuen Verordnung mit einbezogen werden.

Die Höhe der Gebühren, die bislang in der Universitätsverordnung geregelt war, wird nun im Gesetz festgelegt. Die Regelung entspricht damit den verfassungsmässigen Ansprüchen (siehe dazu die Erläuterungen zu Artikel 65). *Absatz 2* legt die Abgabe für die Mitarbeitenden im Verhältnis zum Jahresgehalt fest. Gemäss *Absatz 3* wird die Abgabe der Studierenden in Abhängigkeit zu den Studiengebühren berechnet.

Artikel 68, 68a und 68b

Die Universität erbringt für den Staat und für Dritte ständige Dienstleistungen, für welche sie Gebühren erheben darf. Darunter fallen beispielsweise Dienstleistungen zugunsten des Universitätsspitals oder des gerichtsmedizinischen Instituts. Die Gebühren für diese Dienstleistungen sind im Rahmen des Möglichen kostendeckend und marktgerecht festzulegen (*Artikel 68 Absatz 1*).

Ist eine Dienstleistung für Forschung und Lehre jedoch wichtig und können bei einem kostendeckenden Preis nicht genügend Dienstleistungsaufträge erzielt werden, kann vom Grundsatz der Kostendeckung abgewichen werden. Hier können als Beispiel Gebühren für Autopsien erwähnt werden. Es liegt im Interesse der Ausbildung von zukünftigen Ärztinnen und Ärzte, dass genügend Autopsien für Spitäler und andere Auftraggeber durchgeführt werden können. Eine kostendeckende Gebühr würde sich auf die Anzahl entsprechender Aufträge hinderlich auswirken (*Artikel 68 Absatz 2*).

Gemäss Artikel 69 Absatz 1 KV kann die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen des Volkes an den Grossen Rat oder an den Regierungsrat erfolgen. Eine direkte Delegation an andere Behörden, so zum Beispiel an die Direktion, ist ausgeschlossen. Die bisherige Bestimmung von Artikel 68 Absatz 2 ist somit nicht verfassungskonform. Für den Erlass einer Direktionsverordnung für die Tarife der ständigen Dienstleistungen fehlte bislang noch ein Glied in der Kette, nämlich dass der Regierungsrat von seiner Ermächtigung zur Subdelegation Gebrauch macht. Im Gesetz soll deshalb eine solche Delegationsnorm eingefügt werden, wonach der Regierungsrat die Befugnis für den Erlass der Gebühren oder auch die Verbindlichkeit von Tarifvereinbarungen der Erziehungsdirektion übertragen kann (*Artikel 68 Absatz 3*). Diese Bestimmung hat jedoch subsidiären Charakter. Sie kann nur zur Anwendung kommen, wenn keine genehmigten oder festgelegten Tarife gemäss KVG vorliegen.

Artikel 68a und 68b übernehmen die entsprechenden Regelungen des Dekretes über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD; BSG 436.111), das mit der vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes aufgehoben wird (Art. 6a und Art. 6b UniD).

Wie bis anhin, kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Instituten mit ständigem Dienstleistungsauftrag ein persönliches Leistungsentgelt ausgerichtet werden, wenn die Wettbewerbfähigkeit der Universität auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Fachbereich sonst nicht gewährleistet werden kann und das Institut einen finanziellen Überschuss auf der massgeblichen Deckungsbeitragsstufe erzielt. Die betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter muss zudem eine besondere Verantwortung für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Instituts tragen und zudem besondere Leistungen erbringen. Die massgebliche Deckungsbeitragsstufe des Instituts wird von der Universität gestützt auf den Leistungsauftrag des Kantons festgelegt. Die Universität legt ebenfalls den Anteil des Überschusses fest, der dem Institut für die Ausrichtung von Leistungsentgelten zur Verfügung steht.

Artikel 69

Die Bestimmungen über die Drittmittel der Universität können aufgrund des Übergangs zum Beitragssystem aufgehoben werden.

Artikel 70

Die neue Bestimmung des *Absatz 1* entspricht dem Wortlaut des Personalgesetzes im Bereich geistiges Eigentum, wonach immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, ohne weiteres als dem Arbeitgeber abgetreten gelten.

Absatz 3: Die Berechtigung an den immateriellen Arbeitsergebnissen bei Zusammenarbeitsformen zwischen der Universität und den Universitätsspitalen richtet sich nach der jeweiligen Ausgangslage, beispielsweise nach der finanziellen Beteiligung der Partnerinnen und Partner an einem Forschungsprojekt. Bereits heute bestehen vertragliche Regelungen zwischen der Universität und dem Inselspital. Der Vorrang vertraglicher Regelungen soll in diesem Bereich gesetzlich festgehalten werden. Ohne vertragliche Regelung gelten die Bestimmungen des Immaterialgüterrechts.

Artikel 71

Dadurch, dass die Universität nicht mehr dem FLG untersteht, gilt auch die Bestimmung über die treuhänderisch anvertrauten Gelder nicht mehr (Art. 35 FLG; Legate und unselbständige Stiftungen). Die Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der Gelder wird deshalb im Gesetz verankert. Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem privaten Stiftungsrecht sowie den üblichen öffentlichrechtlichen Bestimmungen. Im Gesetz wird eine Definition für Legate und unselbständige Stiftungen vorgesehen. Danach handelt es sich um Vermögenswerte der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ihr Private freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen haben.

Wie bis anhin, soll die Universitätsleitung für deren Annahme zuständig sein (*Absatz 2*). Entfällt die ursprüngliche Zweckbestimmung einer Stiftung oder eines Legats, so kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Universitätsleitung eine Zusammenlegung mit einer anderen unselbständigen Stiftung oder Legat mit ähnlicher Zweckbestimmung bewilligen. Ist eine Zusammenlegung nicht möglich, so kann die Erziehungsdirektion eine Änderung oder Ergänzung der Zweckbestimmung bewilligen.

Artikel 72

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus. Dies konkretisiert sich darin, dass er vom Geschäftsbericht und von der Jahresrechnung, welche die Universität dem Regierungsrat im Rahmen dessen Aufsichtsfunktion zur Genehmigung vorlegt, anschliessend Kenntnis nimmt. Im Rahmen des gesamtstaatlichen Prozesses (Genehmigung des Voranschlags/Aufgaben- und Finanzplan des Kantons Bern) beschliesst der Grosse Rat den Kantonsbeitrag an die Universität.

Hingegen wird er davon entlastet, über die Schaffung und Aufhebung der Fakultäten beschliessen zu müssen. Diese Kompetenz wird dem Regierungsrat übertragen. Damit soll der Grosse Rat mehr Freiräume erhalten, um sich den strategischen Geschäften zu widmen.

Artikel 73

Der Regierungsrat ist wie bis anhin zuständig, die Aufsicht über die Universität auszuüben. Im Bestreben, der Universität mehr Autonomie einzuräumen, haben sich jedoch seine Aufgaben verändert. Artikel 73 Abs. 2 UniG wird daher in der heutigen Form nicht beibehalten. Die einzelnen Kompetenzen werden in anderen Artikeln geregelt. So wird das Leitbild nicht mehr vom Regierungsrat erlassen. Neu ist dazu einzig die Universität zuständig (vgl. Ausführungen zu Artikel 3). Der Regierungsrat stellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an und wählt die weiteren Mitglieder der Universitätsleitung gemäss Artikel 37. Er beschliesst auf Antrag der Universitätsleitung (vgl. Art. 39) weiterhin über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen Professuren (*Absatz 3*).

Der periodische, in der Regel vier Jahre umfassende Leistungsauftrag als zentrales Steuerungsinstrument ist an die Entrichtung eines jährlichen Kantonsbeitrags gekoppelt. Zuständig für den Beschluss - unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grosse Rat - soll der Regierungsrat sein (*Absatz 2*). Er kann diese Befugnis der Erziehungsdirektion übertragen. Ob von dieser Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, entscheidet der Regierungsrat im Rahmen einer entsprechenden Verordnung. Im Sinne von Entlastungsmassnahmen für den Regierungsrat könnte es denkbar sein, dass der Regierungsrat nach einer Etablierung des Beitragssystems von seiner Möglichkeit Gebrauch machen möchte, die Delegation an die Erziehungsdirektion vorzusehen.

Die Richtwerte für die jährlichen Beiträge sind im Leistungsauftrag aufgeführt.

Bei der Festlegung des jährlichen Kantonsbeitrags wird die Teuerung mitberücksichtigt. Im Leistungsauftrag wird der prognostizierte Prozentsatz der Teuerung aufgeführt. Weicht die effektive Teuerung massgeblich von der Prognose ab, so kann im jährlichen Controllinggespräch eine Anpassung des Kantonsbeitrags diskutiert und anschliessend per Regierungsratsbeschluss festgelegt werden. Eine Anpassung der Lohnsumme an die Teuerung führt bei der Universität angesichts des hohen Personalbestandes zu entsprechend hohen Mehraufwendungen.

Artikel 73a

Die historisch gewachsenen Strukturen der drei Hochschulen und die Kompetenzen ihrer Organe sollen weitgehend unangetastet bleiben. Innerhalb der Universität wird kein weiteres Organ eingeführt, sondern als oberstes Organ die bereits bestehende Universitätsleitung bezeichnet.

Es wird aber ein Beirat geschaffen, welcher den Regierungsrat in strategischen Fragen der universitären Bildung berät und als „sounding board“ für die Gesamtsteuerung der Universi-

tät durch den Regierungsrat dienen soll. Der Beirat soll aus Vertreterinnen und Vertretern aus Gesellschaft, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft bestehen, welche durch den Regierungsrat ernannt werden. Die Details werden in der Verordnung geregelt.

Artikel 74

Wie bis anhin übt die Erziehungsdirektion die direkte Aufsicht über die Universität aus. Diese Aufsicht kann sie jedoch nur ausüben, wenn ihr von Seiten der Universität Einsicht in alle relevanten Unterlagen gewährt wird. Dies wurde schon in der Vergangenheit so praktiziert und hat kaum je Anlass zu Differenzen gegeben. Mit der vermehrten Autonomie der Universität erscheint es jedoch wichtig, den Grundsatz des Einsichtsrechts der Erziehungsdirektion auf Gesetzesstufe zu verankern (*Absatz 1*).

Die Reglemente des Senats und die Fakultätsreglemente sollen nicht mehr durch die Erziehungsdirektion genehmigt werden. Diese Reglemente betreffen im Wesentlichen die Organisation der Universität. Mit dieser Änderung soll der Autonomiebereich der Universität erweitert werden. Die Studienreglemente werden aber weiterhin von der Erziehungsdirektion genehmigt (*Absatz 2*), da hier die Aussenwirkung wesentlich erhöht ist.

Der Regierungsrat stellt gemäss Artikel 38 Abs. 1 die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an und wählt die übrigen Mitglieder der Universitätsleitung. Der Antrag zu der jeweiligen Wahl oder Anstellung wird durch die Erziehungsdirektion gestellt. Es versteht sich von selbst, dass Personen, welche für eine Funktion innerhalb der Universitätsleitung vorgesehen werden, ihre Aufgabe nur dann erfolgreich erfüllen können, wenn sie innerhalb der Universität auf breite Akzeptanz zählen dürfen. In diesem Sinne verpflichtet Artikel 38 Abs.1 die Erziehungsdirektion, bei diesem Verfahren das Einvernehmen mit dem Senat zu suchen. Die Festlegung des Wahl-, respektive Anstellungsverfahrens liegt in der Kompetenz der Erziehungsdirektion (*Absatz 3*).

Artikel 76

Absatz 3 sieht in der heute geltenden Fassung bereits die Möglichkeit vor, gegen Verfügungen des Senats und der Universitätsleitung Beschwerde bei der Erziehungsdirektion zu führen. Neu soll diese Möglichkeit auch für die Entscheide der Rektorin oder des Rektors vorgesehen werden. Zu denken ist dabei insbesondere an disziplinarrechtliche Entscheide des Rektors gemäss Artikel 78a.

Artikel 78a

Bisher war auf Gesetzesstufe als einzige Disziplinar massnahme der Ausschluss vom Studium im Fall eines schweren oder wiederholten Verstosses gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft vorgesehen. Alle anderen Sanktionen, insbesondere leichtere, waren im Universitätsstatut geregelt. Das Universitätsstatut soll inskünftig jedoch nur noch Bestimmungen betreffend organisatorische Aspekte der Universität beinhalten. Sämtliche der Universität zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten werden neu im Gesetz geregelt.

Artikel 81

Absatz 2 Buchstabe a ist eine Folgeanpassung zu Artikel 5.

Absatz 2 Buchstabe d ist eine Folgeanpassung der entsprechenden Erweiterung der Dozierendenkategorie in Artikel 21. Auch weiterhin soll hier der Regierungsrat das Verfahren für die Anstellung regeln, damit die Anstellung der fachlich besten Kandidatinnen und Kandidaten gewährleistet werden kann. Es gilt hier zu präzisieren, dass es sich beim Abs. 2 um eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung der Regelungsbereiche handelt. Als weiterer Regelungsbereich kann hier beispielsweise die Kompetenzaufteilung zwischen der Universität einerseits und den Universitären Psychiatrischen Diensten andererseits bei Professuren mit medizinischem Dienstleistungsauftrag erwähnt werden.

4.2 Änderungen in anderen Erlassen

4.2.1 Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)

Artikel 2

Mit der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge gemäss Bolognareform ist die Bestimmung, wonach Diplomstudien bei Vollzeit mindestens 3 Jahre dauern müssen, nicht mehr notwendig (*Absatz 2*).

Analog zu den bisherigen Bestimmungen der Universität und der PH soll es nun auch für die BFH möglich sein, in den Studienreglementen eine maximale Studiendauer vorzusehen, wobei ein Ausschluss vom entsprechenden Studiengang erfolgen kann, wenn die vorgegebenen Maximaldauern überschritten werden, sofern dies nicht aus wichtigen Gründen passiert (*Absätze 4 und 5*).

Artikel 3

Mit der Änderung von *Absatz 1* wird die gesetzliche Grundlage für die Verleihung der neuen Bachelor- und Mastertitel durch die BFH geschaffen.

In *Absatz 2* wird die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, bei Erwerb eines Diploms, eines Titels, eines Ausweises oder einer andern Bescheinigung durch Täuschung oder Irrtum, jene Bescheinigung auch wieder entziehen zu können.

Artikel 4

Die Höheren Fachschulen Holz werden seit Jahren von der Berner Fachhochschule im Auftrag des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes der Erziehungsdirektion geführt. Die beiden Institutionen bilden ihre Studierenden am gleichen Standort aus, nutzen die gleiche Infrastruktur und sind personell sowie betrieblich-organisatorisch aufs Engste miteinander verknüpft. Aus diesem Grund werden die Höheren Fachschulen Holz heute teilweise nach Bestimmungen der Berufsbildungs- und der Fachhochschulgesetzgebung geführt. Dies widerspricht aber Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)⁵, wonach für die höheren Fachschulen die allgemeinen Bestimmungen für die Berufsfachschulen gelten. Im Fachhochschulgesetz fehlt im Moment eine rechtliche Grundlage zur Führung von Bildungsgängen der höheren Berufsbildung. Aus diesem Grund sollen die Aufgaben der BFH in Artikel 4 ergänzt werden. Neu wird die Möglichkeit geschaffen, dass die BFH im Auftrag des Kantons Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anbieten kann (*Absatz 5*). Nach wie vor wird aber für diese Schulen Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiter-

⁵ BSG 435.11

bildung und die Berufsberatung (BerG)⁶ Anwendung finden, wonach für die höheren Fachschulen die allgemeinen Bestimmungen für die Berufsfachschulen gelten. Dies bedeutet somit, dass das Studienreglement durch die Leitung der höheren Fachschule erlassen wird (und nicht durch den Schulrat der BFH).

Analog zur vorgesehenen Änderung in Artikel 2 Absatz 5 UniG, wird zudem auch für die Fachhochschule die Förderung von Wissens- und Technologietransfer als Kernaufgabe definiert (*Absatz 8*).

Artikel 5

Hier erfolgt eine terminologische Anpassung: Der Begriff Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird ersetzt durch Pädagogische Hochschule (*Absatz 1 Buchstabe c*).

Artikel 15

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch oder Französisch. Gemäss dem bisherigen Absatz 3 kann das Statut weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen enthalten. Neu soll nun ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden, dass in den Studienreglementen weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen erlassen werden können. Dies entspricht der bereits angewendeten Praxis (*Absatz 3*).

Artikel 18

In Analogie zu Artikel 18 Absatz. 2 UniG wird auch im Bereich Fachhochschule die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Regierungsrat für Dozentinnen und Dozenten sowie für Assistierende in der Verordnung Regelungen vorsehen kann, die von der Personalgesetzgebung abweichen. Diese Möglichkeit ist jedoch beschränkt auf die Befristungen des Arbeitsverhältnisses, die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge, die Fristen und Termine für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Folgen der Beendigung (*Absatz 2*).

Artikel 22

In *Absatz 3* wird präzisiert, dass auch Dozentinnen und Dozenten, die *während* des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austreten, das während des Urlaubs bezogene Gehalt ganz oder teilweise zurückzuzahlen haben.

Artikel 25

Die Zulassung zum Studium auf der Bachelorstufe richtet sich nach Bundesrecht: Für die Fachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Design sind Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG; SR 414.71) sowie die Verordnung des EVD vom 2. September 2005 über die Zulassung zu Fachhochschulstudien (nachfolgend EVD-Verordnung; SR 414.715) massgebend. Die Zulassung zu den Fachhochschulstudien in den Fachbereichen Gesundheit, Soziale Arbeit, Musik, Theater und andere Künste, angewandte Psychologie sowie an-

⁶ BSG 435.11

gewandte Linguistik ist nach Artikel 5 Absatz 2 FHSG in den jeweiligen Profilen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) geregelt (jeweils Ziffer 4.4). Für den Fachbereich Sport regelt die Verordnung des VBS vom 14. Januar 2005 über die Fachhochschulstudiengänge Sport (nachfolgend VBS-Verordnung; SR 415.75) die Zulassung. Auch die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Masterstufe ist im Bundesrecht geregelt, nämlich in Artikel 5 Absatz 4 FHSG, und richtet sich somit ebenfalls nach Bundesrecht (*Absatz 1*). Gemäss dieser bundesrechtlichen Bestimmung können die Fachhochschulen zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen erlassen. Dies soll wie bis anhin in den Studien- und Prüfungsreglementen festgelegt werden können (*Absatz 3*). Das Bundesrecht legt fest, in welchen Bereichen eine spezifische Eignung oder Arbeitserfahrung für die Zulassung zum Bachelorstudium erforderlich ist (vgl. Art. 2 bis 6 der EVD-Verordnung, Art. 4 und 5 der VBS-Verordnung sowie Ziffer 4.4 der Profile der EDK und der GDK). Wie bisher soll der Schulrat Inhalt und Verfahren der Eignungsabklärungen in einem Reglement regeln (vgl. Art. 55 FaV). Analog zur Universität soll auch auf Ebene Fachhochschule ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer anderen Fachhochschule eine Zulassung im selben Studiengang ausschliessen (*Absatz 2*). Der Regierungsrat kann jedoch in Koordination mit anderen Hochschulen Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen.

Artikel 25a

Im Rahmen ihrer Autonomie regelt die Berner Fachhochschule die Zulassung zu ihren Weiterbildungsangeboten. Dies war bisher in Artikel 25 Absatz 4 zweiter Satz geregelt. Nun wird für diese Regelung eine separate Bestimmung geschaffen.

Artikel 25b

Das Statut regelt neu das Verfahren der Anmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Artikel 26

Analog zu Artikel 29c Absatz 1 Buchstabe b UniG setzt die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen voraus, dass die Ressourcen des Kantons, aber auch der Berner Fachhochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen (*Absatz 2 Buchstabe b*).

Artikel 26a

Analog zum UniG soll in dieser Bestimmung die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden, für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festzulegen, falls Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden.

Artikel 32

Da der Regierungsrat die Mitglieder des Schulrates wählt und nicht ernennt, wurde *Absatz 3* terminologisch angepasst.

Artikel 33, 44 bis 49c, 54 bis 58 und 61a

Mit der indirekten Änderung dieser Bestimmungen wird das FaG analog zum UniG entsprechend angepasst. Sämtliche in Artikel 33 geregelten Zuständigkeiten haben strategischen Charakter und müssen deshalb dem strategischen Führungsorgan der BFH, also dem Schulrat, zugewiesen werden.

Die weiteren zu den Artikeln 39 sowie 57 bis 63, 71 bis 73, 74 und 78a UniG festgehaltenen Bemerkungen gelten sinngemäss für die Fachhochschule.

Artikel 35

Hier erfolgt eine terminologische Anpassung: Der Begriff „die Zentralen Dienste“ wird ersetzt durch „das Rektorat“ (Absatz 2 Buchstabe c).

Artikel 36 und 52

In den Artikeln 36 und 52 erfolgen terminologische Anpassungen sowie Änderungen analog zum UniG.

Artikel 52a

Bereits heute kann die Berner Fachhochschule Gebühren für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen erheben (Art. 52 Abs. 5). Inhaltlich wird diese Bestimmung im neuen Artikel 52a festgehalten. Zudem soll in Analogie zur Regelung bei der Universität, die Kompetenz zur Gebührenregelung an die Erziehungsdirektion oder den Schulrat delegiert werden können.

Artikel 61

Hier erfolgt eine terminologische Anpassung der Strafbestimmung. Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes vorbehalten bleiben.

4.2.2 Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

Artikel 3

Mit der Änderung von Absatz 1 wird die gesetzliche Grundlage für die Verleihung der neuen Bachelor- und Mastertitel durch die PH geschaffen.

In Absatz 2 wird die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, bei Erwerb eines Diploms, eines Titels, eines Zertifikats oder einer andern Bescheinigung durch Täuschung oder Irrtum, jene Bescheinigung auch wieder entziehen zu können.

Artikel 5

In Artikel 5 werden die Kernaufgaben der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule festgelegt. Als Kernaufgabe soll neu der wirkungsvolle Beitrag der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule zu einer nachhaltigen Entwicklung explizit im Gesetz aufgenommen werden (Absatz 7).

Artikel 18

Diese Bestimmung wird analog geändert zu Artikel 15 FaG.

Artikel 19

Diese Bestimmung wird analog zu Artikel 18 Absatz 2 FaG geändert

Artikel 22

Diese Bestimmung wird analog zu Artikel 22 FaG geändert.

Artikel 27a

Analog zu Artikel 29 Absatz 6 UniG soll auch auf Ebene deutschsprachige Pädagogische Hochschule nicht mehr zum Studium zugelassen werden, wer infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule im selben Studiengang ausgeschlossen wurde (betrifft die Grundstudiengänge sowie den Studiengang Schulische Heilpädagogik). Der Regierungsrat kann jedoch in Koordination mit anderen Hochschulen Ausnahmen vorsehen.

Artikel 29

Das Statut regelt neu das Verfahren der Anmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Artikel 30

Diese Bestimmung wird analog zu Artikel 26 FaG geändert.

Artikel 31a

Analog zum UniG soll in dieser Bestimmung die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden, bei Zulassungsbeschränkungen für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festzulegen.

Artikel 36

Der bisherige 2. Satz von Absatz 1 ist neu in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe f enthalten. Da der Regierungsrat die Mitglieder des Schulrates wählt und nicht ernennt, wurde Absatz 3 terminologisch angepasst.

Artikel 37

Artikel 37 wurde insbesondere terminologisch (neu „Leistungsauftrag“ des Regierungsrates an die PH und nicht mehr „Ziele und Vorgaben“), aber auch inhaltlich (Beitragssystem, Steuerung) an die Änderungen des UniG angepasst. Sämtliche in Artikel 37 geregelten Zustän-

digkeiten haben strategischen Charakter und müssen deshalb dem strategischen Führungsorgan der PH, d. h. dem Schulrat, zugewiesen werden.

Artikel 39

Die Änderung in *Absatz 1 Buchstabe k* erfolgt aus terminologischen Gründen (vgl. Bemerkungen zu Art. 3 PHG).

Absatz 2: Gemäss Abs. 1 Bst. f stellt die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der vorgesetzten Stelle die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit Ausnahme der Institutsleiterinnen und Institutsleiter) an.

Artikel 45 bis 59

Mit der indirekten Änderung dieser Bestimmungen wird das PHG analog zum UniG angepasst (Beitragssystem, Steuerung). Bei der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule soll jedoch weiterhin die Möglichkeit eines zweistufigen Leistungsauftrags (Leistungsauftrag des Regierungsrates und konkretisierender Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion, insbesondere in den Bereichen Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung) bestehen. Es handelt sich hierbei nicht um zwei verschiedene Leistungsaufträge. Der vom Regierungsrat beschlossene Leistungsauftrag schliesst denjenigen der Erziehungsdirektion mit ein. Der Auftrag der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule ist unmittelbar mit den Bedürfnissen des Kantons in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung verknüpft. Insbesondere der Bereich der Weiterbildung bedingt eine weitergehende und direktere Auftragserteilung im Vergleich zur Universität und zur Fachhochschule. Bisher erfolgte diese Auftragserteilung durch eine Leistungsvereinbarung zwischen Erziehungsdirektion und deutschsprachiger Pädagogischer Hochschule, neu soll die Erziehungsdirektion die Möglichkeit haben, einen Leistungsauftrag zu erteilen. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen Auftrag, welcher denjenigen des Regierungsrates in bestimmten Bereichen konkretisiert, und nicht um neue, ausserhalb des Leistungsauftrags des Regierungsrates liegende Aufträge, welche mit der Vergabe zusätzlicher finanzieller Mittel verbunden wären.

Artikel 53

Die deutschsprachige Pädagogische Hochschule des Kantons Bern bietet grundsätzlich gesamtschweizerisch anerkannte Studiengänge an. Bei Bedarf werden im Auftrag des Kantons aber auch Teilstudiengänge angeboten, welche (noch) keine gesamtschweizerische Anerkennung haben (Bsp: Für die Sekundarstufe I kann nebst dem Volldiplom, welches gesamtschweizerisch anerkannt ist, auch ein Einzelfachdiplom erworben werden). In Absatz 5 wird die Möglichkeit geschaffen, von ausserkantonalen Studierenden, welche solche Angebote besuchen, eine höhere Studiengebühr als diejenige der anerkannten Studiengänge zu verlangen, da ihre Wohnsitzkantone nur für anerkannte Studiengänge die Beiträge gemäss der „Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005“ vom 12. Juni 2003 (FHV; BSG 439.21) entrichten müssen.

Artikel 60 bis 62

Mit der indirekten Änderung dieser Bestimmungen wird das PHG analog zum UniG angepasst. Die zu den Artikeln 72 bis 74 UniG festgehaltenen Bemerkungen gelten sinngemäss für die deutschsprachige Pädagogische Hochschule.

Artikel 66

Mit der indirekten Änderung dieser Bestimmung wird das PHG analog zum UniG angepasst. Die zu Artikel 78a Absatz 2 UniG festgehaltenen Bemerkungen gelten sinngemäss für die deutschsprachige Pädagogische Hochschule.

Artikel 71

In dieser Bestimmung werden die Artikel, die für die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen gelten, gemäss der nun vorliegenden Gesetzesrevision angepasst (*Absatz 1*). Zudem werden terminologische Anpassungen vorgenommen (*Absatz 2*).

4.3 *Aufhebung von anderen Erlassen*

4.3.1 *Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11)*

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 ist aufzuheben. Es regelte nur noch die Zulassungsbeschränkungen für die Medizin und Veterinärmedizin. Diese Bestimmungen wurden nun in Artikel 29c ff. aufgenommen.

4.3.2 *Dekret vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD; BSG436.111)*

Die Beiträge an den Einkauf in die Pensionskasse werden neu im UniG geregelt. Da nur einige wenige Artikel des UniD verblieben wären, wurden diese in das UniG aufgenommen (vgl. Kommentar zu Art. 18, 22 und 24).

4.4 *Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten*

Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit für Verfügungen und Entschiede ab Inkrafttreten des neuen Rechts nach diesem neuen Recht. *Ziffer 1* wiederholt also einzig, was gemäss den Regeln des intertemporalen Rechts bereits gilt. Die Anstellungsverfahren für ordentliche Professorinnen und Professoren können allerdings bis zu zwei Jahren dauern. *Ziffer 1* macht transparent, dass ab dem Inkrafttreten dieser Änderung die Universitätsleitung für die Anstellung der Professorinnen und Professoren zuständig ist, auch wenn ein konkretes Verfahren vielleicht bereits vor langer Zeit und im Dialog mit den zu dieser Zeit zuständigen kantonalen Stellen begonnen wurde.

Die vorliegende Änderung regelt eine neue Zusammensetzung der Universitätsleitung. Die Amtsdauer des heutigen Rektors endet am 31. Juli 2011, während die Amtsdauer der übrigen Mitglieder der Universitätsleitung auf andere Zeitpunkte endet. Auf das Inkrafttreten des neuen Rechts hin soll nicht eine Neuwahl der gesamten Universitätsleitung stattfinden. Die Mitglieder der Universitätsleitung verbleiben weiterhin in ihrer Funktion bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit, die neuen Zuständigkeiten werden jedoch sofort umgesetzt (parallel zu *Ziffer 1*).

Der Regierungsrat legt für jede einzelne Hochschule den Zeitpunkt des Übergangs zu der Finanzierung gemäss neuem Recht fest (*Ziffer 5*).

Neu werden das Statut und gewisse Reglemente nicht mehr durch kantonale Organe genehmigt. Ziffer 6 regelt, ab welchem Zeitpunkt die Genehmigungspflicht entfällt.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5 Auswirkungen

5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Ernennung von mehr als zwei Vizerektoren führt zu zusätzlichen Funktionszulagen, welche indessen im Gesamtbudget der Universität enthalten sind.

Im personellen Bereich ergeben sich neue Unterstellungsverhältnisse für die ordentlichen Professorinnen und Professoren, da diese neu durch die Universitätsleitung und nicht mehr durch den Regierungsrat ernannt werden.

5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage wird keine Auswirkungen auf die Gemeinden haben.

5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Mit der Erweiterung der Autonomie der Hochschulen, namentlich im finanziellen und organisatorischen Bereich, werden die Hochschulen in die Lage versetzt, die bereits heute bestehenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit auszubauen. Die Revision berücksichtigt die Wachstumsstrategie des Kantons und leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Kantons als Bildungs-, Forschungs- und Wohnstandort.

6 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

6.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Grundsätzlich werden die Teilrevision und die Stossrichtung des Entwurfs begrüsst. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende äussern grundsätzliche Vorbehalte zur Gesamtvorlage.

Die drei betroffenen Hochschulen (Berner Fachhochschule, deutschsprachige Pädagogische Hochschule und Universität) nehmen weitgehend positiv zur Vorlage Stellung. Die Universität spricht sich allerdings gegen die Beschneidung der Kompetenzen des Senats aus und die BFH erhebt wesentlich weitergehende Forderungen hinsichtlich ihrer Autonomie.

6.2 Zu den einzelnen Themen

6.2.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen

Die Erweiterung der Autonomie wird im Grundsatz von allen befürwortet. Bezüglich der konkreten Gewährung zusätzlicher Kompetenzen an die Hochschulen gehen die Haltungen in

vereinzelten Stellungnahmen aber diametral auseinander. Links-grüne Vernehmlassungsteilnehmende betonen das Primat der Politik, während bürgerlich-liberale Kreise die vollständige innere und äussere Organisations- und Personalautonomie der Hochschulen fordern.

a. Organisationsautonomie

Grüne und VPOD begrüssen, dass die innere Organisation der Universität nicht massgeblich verändert wurde.

Während von verschiedener Seite (EVP, SP) bei der Universität die Beibehaltung der Schaffung der Fakultäten durch den Grossen Rat gefordert oder angeregt wird, möchten andere (FDP, BFH) die Schaffung von Fakultäten, Departementen oder Instituten jeweils auf die oberste Leitung der Hochschulen übertragen.

Die FDP lehnt die Wahl der Universitätsleitung durch die Regierung ab (Wahl der Rektorin oder des Rektors durch Senat oder durch Senat und Regierungsrat, Einsetzung der übrigen Mitglieder der Universitätsleitung durch die Rektorin oder den Rektor).

b. Personalautonomie

Eine Mehrheit befürwortet die öffentlich-rechtliche Anstellung des Personals der Hochschulen (z.B. SP, Personalverbände, GWB). Bürgerliche Kreise sowie die BFH fordern hingegen eine Anstellung des Hochschulpersonals nach den Regeln des OR oder mindestens ein eigenes Personalstatut der Hochschulen (z.B. FDP, HIV, KMU). Vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmende fordern die Beibehaltung der Anstellung der ordentlichen Professorinnen und Professoren durch den Regierungsrat (GKB, VPOD), während andere die neue Kompetenzordnung ausdrücklich begrüssen (z.B. KMU).

c. Rechtsetzungsautonomie

Die Beibehaltung der bereits heute bestehenden Genehmigung der Studienreglemente der Hochschulen durch die Erziehungsdirektion wird teilweise begrüsst (SP, HIV, Stadt Bern), teilweise abgelehnt (BFH, FDP, COHEP, Universität) oder in Frage gestellt (EVP).

6.2.2 Steuerung der Hochschulen

Grundsätzlich finden die Regelungen eine breite Zustimmung. Mehrheitlich abgelehnt oder in Frage gestellt wird die Schaffung eines Beirats für die Universität. Von Seiten der Universität und in vereinzelten weiteren Stellungnahmen (SUB, BDP) werden gewisse Kompetenzverteilungen oder die neue Universitätsorganisation insgesamt abgelehnt oder in Frage gestellt. Namentlich wird die Beschneidung der Kompetenzen des Senats gerügt. Die Regelung der Abberufung stösst teilweise auf Skepsis oder wirft Fragen auf. FDP und GLP fordern eine Leistungsvereinbarung an Stelle eines Leistungsauftrags. Die Hochschulen wünschen eine gesetzliche Verankerung der partnerschaftlichen Erarbeitung des Leistungsauftrags sowie eine Anpassung der Dauer und der gesetzlich vorgegebenen Inhalte. Universität und BFH bringen Änderungswünsche zu Reporting und Controlling vor, die Grünen regen die Prüfung einer Berichterstattung an den grossen Rat an.

a. Beirat

Der Beirat wird von GLP, SP und SVP abgelehnt. Die Grünen begrüßen die vorgesehene Schaffung eines Beirats. Verschiedene weitere Vernehmlassungsteilnehmende äussern Zweifel am Nutzen eines Beirats in der vorgesehenen Form (z.B. EVP, BSPV, NMS) oder lehnen einen Beirat nicht grundsätzlich, aber in der vorgesehenen Form ab (SUB).

WWF, HPG und weitere Vernehmlassungspartner regen eine Anpassung des Namens des Beirats an (z.B. Nachhaltigkeits- und Innovationsrat).

b. Kompetenzverteilungen

Die Verbesserung der Steuerung der Hochschulen impliziert klare Kompetenzzuweisungen innerhalb der Hochschulen sowie zwischen Staat und Hochschule. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung des Leistungsauftrags und die damit verbundene finanzielle Verantwortlichkeit wurde bei der Universität vom Senat auf die Universitätsleitung übertragen, um die Steuerung der Universität durch den Regierungsrat mittels Leistungsauftrag, Staatsbeitrag und Controlling direkter vornehmen zu können und dadurch besser zu gewährleisten. Universität und SUB möchten hingegen den Senat als oberstes Organ mit den entsprechenden Finanzkompetenzen beibehalten. Bemängelt wird von gleicher Seite, dass der Senat kein Vorschlagsrecht für die Anstellung der Mitglieder der Universitätsleitung hat. Die SUB fordert eine Erhöhung der Anzahl der Studierendenvertretungen im Senat. Vereinzelt wird zudem eine Vertretung des französischsprachigen Kantonsteils in allen universitären Gremien gefordert.

Zu den Kompetenzverteilungen zwischen Staat und Hochschule vgl. Kapitel 1, Seite 5 (Erweiterung der Autonomie der Hochschulen).

c. Abberufung

FDP, BSPV und Universität stehen der Abberufung insgesamt skeptisch gegenüber oder werfen Fragen auf. Dieses Mittel schränke die Handlungsfähigkeit der gewählten Gremien massgeblich ein und schwäche sie gegenüber ihren Verhandlungspartnern. Politisch motivierte Wechsel der gewählten obersten Organe seien zu verhindern (BSPV).

d. Leistungsauftrag

Verschiedene Stellungnahmen betonen, dass der Leistungsauftrag grundsätzlich auf mindestens drei (Stadt Bern, SP) oder auf vier Jahre (EVP, FDP, SVP) ausgerichtet sein sollte. Die Ausrichtung auf vier Jahre entspricht der Absicht der Vorlage. FDP und GLP setzen sich für eine Leistungsvereinbarung anstelle eines Leistungsauftrags ein. Die Hochschulen beantragen, dass der Leistungsauftrag die Ziele, den Umfang des Lehrangebotes und die finanziellen Eckwerte umfassen soll. Sie machen geltend, dass die Grundsätze über die Art der Leistungserbringung sowie Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistung in ihren Autonomiebereich fallen und nicht Gegenstand des Leistungsauftrags bilden dürfen. Zudem fordern sie, dass die (bereits heute praktizierte) partnerschaftliche Erarbeitung des Leistungsauftrags gesetzlich verankert wird.

6.2.3 Bestimmungen über die Zulassung

Die Schaffung einer generellen gesetzlichen Grundlage für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen bei der Universität lehnen tendenziell vor allem links-grüne oder studentii-

sche Kreise ab, während bürgerliche Kreise sie befürworten. Allgemein wird betont, dass Zulassungsbeschränkungen in concreto unter sehr strengen Voraussetzungen anzuordnen sind und die Maturität grundsätzlich weiterhin den Zugang zu allen Studiengängen ermöglichen soll. Der Zugang zur Universität ohne Maturität nach Vollendung des 30. Lebensjahres erweist sich als umstritten. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen diese Öffnung sehr, eine Mehrheit (inklusive Universität) lehnt sie ab.

a. Allgemeine gesetzliche Grundlage für Zulassungsbeschränkungen

SVP, COHEP und KMU sprechen sich für die allgemeine gesetzliche Grundlage für Zulassungsbeschränkungen bei der Universität aus, während SP, Grüne, GKB und VPOD sie grundsätzlich ablehnen. EVP, Stadt Bern, die Konferenz der Gymnasiumsgemeinden, Universität und weitere betonen, die Maturität solle auch weiterhin den allgemeinen Zugang zum Universitätsstudium ermöglichen und Zulassungsbeschränkungen seien in diesem Sinne und nur in Notlagen anzuordnen.

Vereinzelte wird gefordert, die operative Umsetzung der Zulassungsbeschränkungen vollumfänglich der Universität zu übertragen oder weiterhin vollumfänglich beim Grossen Rat zu belassen.

b. Zulassung „sur dossier“ nach Vollendung des 30. Lebensjahres

Grüne, SP, GKB, Stadt Bern, Gemeinde Köniz und SUB begrüssen diese Zulassung ausdrücklich, während zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende sie unter Hinweis auf die Passerelle Dubs ablehnen (z.B. FDP, BDP, Pädagogisches Ausbildungszentrum NMS, Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien) oder zumindest Zweifel anbringen (Universität).

6.2.4 Diverse Punkte

Im Grundsatz werden die Regelungen von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Namentlich wird die Teilrevision gegenüber einer Totalrevision zum jetzigen Zeitpunkt von keiner Seite in Frage gestellt und teilweise ausdrücklich begrüsst. Bemängelt werden von den entsprechenden Interessenvertretungen der Verzicht auf die gesetzliche Verankerung der Nachhaltigen Entwicklung sowie der Verzicht auf die Übersetzung der Hochschulreglemente in die jeweils andere Kantonssprache.

a. Nachhaltige Entwicklung

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende wünschen, dass das Ziel der Nachhaltigen Entwicklung in der Vorlage, namentlich bei den Kernaufgaben der Hochschulen, verankert wird (GLP, WWF, Hannes Pauli Gesellschaft, SUB, Kirchen) und bringen in diesem Kontext Formulierungsanträge zu verschiedenen Artikeln vor.

b. Anpassungen an die Bologna-Reform

Die verschiedenen Anpassungen an die Bologna-Reform werden von keiner Seite beanstandet.

c. Verhältnis der Universitätsspitäler zur Universität

Die Universität spricht sich gegen eine einvernehmliche Regelung zwischen ihr und den Universitätsspitalern bei der Anstellung von ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren und bei der Schaffung von Professuren mit medizinischem Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital aus, das Inselspital begrüsst die vorgesehene Regelung indessen. Die FDP betont, die Parteien seien in der Lage, in Verhandlungen eine Vereinbarung über das Verfahren zu finden.

d. Miete und Erwerb von Liegenschaften

Universität und BFH fordern, die Hochschulen sollten Liegenschaften selbständig mieten oder als Eigentum erwerben können. Dieses Anliegen wird von bürgerlicher Seite unterstützt. Die FDP fordert überdies, das Eigentum an allen von der Universität benützten Liegenschaften und die Raumbeschaffung seien der Universität bei der nächsten Revision zu übertragen. Die SP ist mit der Vorlage einverstanden.

e. Französische Sprache

Von entsprechenden Interessengruppen wird ein klareres Bekenntnis zur Positionierung der Universität als zweisprachige (deutsch/französisch) Institution gefordert. Der Verzicht auf eine Übersetzung der Reglemente in die jeweils andere Kantonssprache wird von diesen Gruppen abgelehnt. Vereinzelt wird die Vertretung des französischsprachigen Kantonsteils in allen Organen und/oder Gremien der Universität gefordert (café und weitere) oder das Recht der Studierenden als unnötig erachtet, Prüfungen in Deutsch oder Französisch abzulegen (FDP).

f. Gebühren

Grüne und SUB bemängeln die Verdoppelung der Höhe der Prüfungsgebühren. Hier handelt es sich indessen um ein redaktionelles Versehen (eine Erhöhung ist nicht beabsichtigt). Vereinzelt wird eine generelle Überprüfung der Gebühren angeregt, namentlich die Prüfung der Einführung einer Fallpauschale pro studierende Person (HIV) oder die Verdoppelung der Gebühren für die Leistungskontrollen an der Medizinischen Fakultät und an der Vetsuisse-Fakultät (Universität). Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen eine Erhebung von Gebühren für das Eignungsverfahren bei Zulassungsbeschränkungen aus (z.B. SP, SUB). Die Kosten für Zulassungsbeschränkungen seien nicht auf die Studierenden zu überwälzen. Die SP regt an, die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten höchstens gleich hoch wie die Semestergebühren anzusetzen.

g. Gleichbehandlung der Hochschulen

Die BFH fordert bezüglich der Möglichkeit eines Beitrags an den Einkauf in die Pensionskasse (Art. 24 UniG) die Gleichbehandlung mit der Universität.

h. Rechtsweg

Die SP fordert, dass alle Verfügungen erstinstanzlich bei der Rekurskommission der Hochschulen angefochten werden können.

6.3 Auswirkungen der Vernehmlassungsergebnisse auf die Vorlage

6.3.1 In folgenden Punkten hält der Regierungsrat an der Vorlage fest:

Teilrevision: Die Teilrevision wird gegenüber einer Totalrevision zum jetzigen Zeitpunkt von keiner Seite in Frage gestellt und teilweise ausdrücklich begrüsst.

Steuerungsmodell: Das Steuerungsmodell wird in seinen Grundzügen grossmehrheitlich begrüsst, namentlich die Einführung eines Beitragssystems und die Steuerung über den Leistungsauftrag. Verschiedene Stellungnahmen loben die Ausgewogenheit der Vorlage und speziell den Verzicht auf zu radikale Änderungen innerhalb der Universität. Vereinzelt wird der Verzicht auf einen Hochschulrat ausdrücklich begrüsst. Der Beirat wird allerdings mehrheitlich in Frage gestellt oder abgelehnt. Begründet wird die ablehnende Haltung grösstenteils mit der Befürchtung einer geringen Wirkung eines rein beratenden Organs. Wegen des Wunsches des Regierungsrates, die universitären Anliegen in der Gesellschaft besser zu verankern, soll der Beirat dennoch beibehalten werden.

Zulassung zur Universität „sur dossier“ nach Vollendung des 30. Lebensjahres: Die Erweiterung der Zulassung wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden unter Hinweis auf die Passerelle Dubs als unnötig abgelehnt. Wegen der Bestrebungen, die Durchlässigkeit des Hochschulsystems zusätzlich zu erhöhen, hält die Erziehungsdirektion an der Vorlage fest.

6.3.2 Die folgenden Änderungen wurden in die Vorlage aufgenommen:

Nachhaltigkeit: Das Ziel einer Nachhaltigen Entwicklung wurde in der Vorlage explizit verankert.

Allgemeine gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen für die Universität: Verschiedene Stellungnahmen sprechen sich gegen eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Zulassungsbeschränkungen aus oder erklären sich damit einverstanden, betonen dabei aber, dass die Maturität auch künftig den allgemeinen Zugang zur Universität ermöglichen solle. Auf die Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen wurde daher verzichtet. Aufgrund der im Grossen Rat überwiesenen Motion Zryd wurde die Möglichkeit der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen lediglich auf die Sportwissenschaften ausgedehnt (die Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium bleiben bestehen).

Autonomiegrad der Hochschulen: Die Vorlage erweist sich angesichts der kontroversen Stellungnahmen gesamthaft als konsensfähige Kompromisslösung. Die Schaffung, Veränderung oder Aufhebung von Professuren wird aber auf Wunsch des Regierungsrates nicht an die Universitätsleitung delegiert, sondern weiterhin in der Beschlusskompetenz der Regierung belassen.

Stellung und Zusammensetzung des Senats: Die Universität, aber auch andere Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen die Beschränkung der Kompetenzen des Senats aus. Diesem Anliegen wurde weitestgehend Rechnung getragen. Der Katalog der Kompetenzen des Senats wurde um die Verabschiedung des Mehrjahresplans inklusive Voranschlag erweitert. Gleichzeitig wurde die Vertretung der Studierenden im Senat von zwei auf vier Delegierte erhöht.

Leistungsauftrag: Der Leistungsauftrag wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden als zentrales Steuerungsinstrument zwar allgemein anerkannt, Dauer und Inhalte wurden jedoch von den Hochschulen und vereinzelt weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden bemängelt. Die vorgegebenen Inhalte des Leistungsauftrags wurden daher angepasst.

Verzicht auf eine Übersetzung der Reglemente: Von entsprechenden Interessengruppen wurde ein klareres Bekenntnis zur Positionierung der Universität als zweisprachige Institution gefordert und der Verzicht auf eine Übersetzung der Reglemente in die jeweils andere Kantonssprache abgelehnt. Die Reglemente sollen gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung wie bis anhin in die zweite Landessprache übersetzt werden. Es wird bezüglich der Publikation die aktuelle Praxis beibehalten.

Abberufung: Die Regelungen zur Abberufung wurden gestützt auf einzelne Stellungnahmen fallen gelassen. Bezüglich der Abberufung während der Amtszeit erhöht ein Verweis auf das Personalgesetz die Klarheit. Das Verfahren bei beabsichtigter Nichtwiederwahl von Schulräten oder Mitgliedern der Universitätsleitung richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

Miete von Räumlichkeiten für die Erfüllung von Aufträgen Dritter: Im Rahmen der Einwerbung von Aufträgen Dritter sollen die Hochschulen bei Notwendigkeit befristete Mietverhältnisse begründen können, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

7 Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: